

Petra Grünendahl

Recht

Ein Ratgeber für Verbraucher

© Petra Grünendahl, Stand: 2001

Ratgeber „Recht“ – endgültige Gliederung

Einleitung: Grundlagen zu Recht und Gesetz

Gesetz
Rechtsanwalt
Gericht
Rechtsmittel
Rechtsschutz

Grundrechte

Menschenrechte
Bürgerliche Rechte
Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit
Bürgerpflichten
 Ausweispflicht
 Meldepflicht
 Wehrpflicht

Familie

Ehe
 Grundlegendes
 Zugewinngemeinschaft
 Gütertrennung
 Gütergemeinschaft

Eingetragene Lebenspartnerschaft

Kinder
 Abstammungsrecht
 Adoption
 Namensrecht
 Sorgerecht

Scheidung

Pflegschaft und Vormundschaft

Erben und Vererben (Text wie in Eigentum und Besitz)

Testament

Erbvertrag

Schenkung

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Eigentum und Besitz

Begriffsdefinition Immobilien

Steuerpflicht von Vermögen und Geldanlagen

Kredit und Bürgschaft, Schulden, Verbraucherkonkurs

Bürgschaft

Schulden und Zahlungsverzug

Überschuldung und Verbraucherkonkurs

Erben und Vererben (Text wie in Familie)

Testament

Erbvertrag

Schenkung

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Arbeitsrecht

Arbeitnehmer

Bewerbung und Vorstellungsgespräch

Arbeitsvertrag

Kündigung

Arbeitszeugnis

Abfindung

Tarifvertrag

Sozialversicherungspflicht

Freiberufler/Selbstständigkeit

Scheinselbstständigkeit

Verkehrsrecht

Zulassung und Betriebserlaubnis

Straßenverkehrsordnung

Strafen

Mietrecht

Mietvertrag

Kaution

Nebenkosten

Modernisierung

Mietminderung

Haustiere

Untervermietung

Vermieterwechsel

Wohngeld

Kündigung

Zivilrecht

Schadenersatz

Produkthaftung

Produkthaftungsgesetz

Delikthaftung

Gewährleistung des Händlers

Vertragsrecht

- Kaufvertrag
- Dienstvertrag
- Werkvertrag
- Haustürgeschäft
- Fernabsatzgesetz
- Anfechtung
- Verjährung

Reisen

Versicherungsrecht

- Erstprämie
- Folgeprämie
- Gefahrenerhöhung

Nachbarschaftsstreit

Zivilprozess

Strafrecht

Ordnungswidrigkeit

Straftat

Strafverfolgung und Strafprozess

Opferschutz

Privatklage

Jugendstrafrecht

Das soziale Netz

Rechte und Ansprüche von Bedürftigen

Sozialleistungen

Gesetzliche Sozialversicherung

Gesetzliche Krankenkasse

Gesetzliche Pflegeversicherung

Gesetzliche Rentenversicherung

Arbeitslosenversicherung

Gesetzliche Unfallversicherung

Rechtsschutz

Rechtsschutzversicherung

Rechtsschutz in der Haftpflichtversicherung

Prozesskostenhilfe

Beratungshilfe

Ratgeber „Recht“

Grundlagen zu Recht und Gesetz

Der Mensch ist ab Geburt ein Wesen mit Rechten und Pflichten. An unsere Pflichten werden wir gerne und ständig erinnert. Unsere Rechte sollten wir wenigstens ansatzweise kennen, denn nur dann können wir sie einfordern.

Dieser Ratgeber soll einen kleinen Überblick über die Rechte des Menschen in Deutschland geben. Als Leitfaden ersetzt er aber keineswegs den Rat eines Anwaltes. Dieser Ratgeber kann zudem sämtliche Themengebiete nur anreißen, da jedes von ihnen ein ganzes Buch füllen würde.

Einleitend finden Sie hier die wichtigsten Begriffe erläutert:

Gesetz

Im engeren Sinne sind Gesetze Rechtssätze, die vom Parlament – Bundestag und Bundesrat auf Bundesebene, Landtag auf Landesebene – verabschiedet und ordnungsgemäß verkündet wurden. Im erweiterten Sinne fallen

unter Gesetze jedoch auch Rechtsverordnungen, Satzungen und Normen des Gewohnheitsrechts. So haben beispielsweise Bußgeldkataloge oder Durchführungsverordnungen im Steuerrecht im erweiterten Sinne Gesetzescharakter. Gleiches gilt für Vereinssatzungen, denen jedes Mitglied unterworfen ist. Die Gesetzgebungsgewalt liegt in vielen Rechtsgebieten ausschließlich beim Bund, in anderen Rechtsgebieten wie Hochschul- und Bildungswesen, Presserecht, Jagdwesen und Landschaftspflege auch bei den Ländern.

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte haben mit zwei juristischen Staatsexamen die Befähigung zum Richteramt erworben und dürfen auf Grund spezieller behördlicher Genehmigung Rechtsberatung ausüben. Sie sind beim örtlichen Amtsgericht sowie beim übergeordneten Landgericht zugelassen. Die Zulassungen zum Oberlandesgericht sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt, für den

Bundesgerichtshof benötigt der Anwalt eine gesonderte Zulassung. Nicht jeder Anwalt kann seinen Mandanten deshalb auch bis in die höchsten Instanzen vertreten. Für das Berufungs- oder Revisionsverfahren muss man sich unter Umständen einen anderen Anwalt suchen, wenn der bisherige eigene die erforderliche Zulassung nicht hat.

Anwälte haben sich meist auf bestimmte Fachgebiete spezialisiert, zum Beispiel Familienrecht oder Steuerrecht. Wer allerdings als „Fachanwalt“ auf einem bestimmten Gebiet ausgewiesen sein will, der muss sich auf diesem Gebiet nachweislich besonders engagieren und weiterbilden. Die Rechtsanwaltskammern verleihen nach Prüfung der Voraussetzungen das Recht, sich „Fachanwalt“ nennen zu dürfen.

Gericht

Wenn die rechtliche Auseinandersetzung gar nicht anders zu regeln geht – weder eine gütliche Einigung noch ein Vergleich kommt zustande –, trifft man sich vor Gericht. Zuständig für normale Zivilstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10.000 Mark ist das Amtsgericht. Als zweite Instanz, aber auch erste Instanz bei einem höheren Streitwert, geht ein Fall an das Landgericht. Weitere Berufungsinstanzen sind das Oberlandesgericht und zu guter Letzt der Bundesgerichtshof. Revisionen von Urteilen bei den höchsten Instanzen sind allerdings nur dann möglich, wenn bei den unteren Instanzen eine Revision zugelassen wurde.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Gerichte für andere Rechtsbereiche: Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgericht. Auch hier gibt es einen Instanzenweg bis zum jeweiligen Bundesgericht.

Anfallende Prozesskosten orientieren sich am Streitwert. In Zivilprozessen trägt die unterlegene Partei sämtliche Prozesskosten, bei Teilsiegen werden die Kosten gemäß der Quote aufgeteilt und in Ehesachen oder bei Vergleichen trägt jeder seine eigenen Anwaltskosten.

Rechtsmittel

Rechtsmittel sind die Möglichkeiten, nahezu alle Gerichtsurteile übergeordneten Instanzen zur Prüfung zu überweisen. Zu den Rechtsmitteln gehören die Berufung, die Revision sowie die

Beschwerde, deren sich der Unterlegene vor Gericht je nach Verfahrensart und Verfahrensstand bedienen kann.

Für das Einlegen von Rechtsmitteln sind bestimmte Fristen einzuhalten.

Die Berufung dient dazu, die Gerichtsentscheidung durch das übergeordnete Gericht überprüfen zu lassen. Die Berufung rollt das komplette Verfahren erneut auf und ist unter bestimmten Voraussetzungen gegen jedes Urteil einer ersten Instanz möglich.

Mit Hilfe einer Revision kann man ein Urteil auf reine Rechtsverletzungen hin überprüfen lassen. Tatsachenfeststellungen aus der vorherigen Instanz werden übernommen. Über eine Revision kann zum Beispiel eine Korrektur des Streitwertes eingeklagt werden, wenn ein Kläger anstelle der eingeklagten 100.000 Mark lediglich 20.000 Mark zu gesprochen bekommen hat.

Eine Beschwerde macht schon während des laufenden Verfahrens eine Überprüfung einer Gerichtsentscheidung (Verfügungen oder Unterlassungen des Richters) durch ein übergeordnetes Gericht möglich.

Rechtsschutz

Ins Geld gehen beim Rechtsstreit nicht nur die Vorschüsse für den eigenen Anwalt, sondern vor allem die Kosten, die ein Prozessierender im Fall seiner Niederlage zu bezahlen hat. Schutz bieten hier eine Rechtsschutzversicherung, die als Vollrechtsschutz ein ganzes Paket von Risiken abdeckt (Privat- oder Familien-Rechtsschutz), sowie Rechtsschutzversicherungen für eine ganze Reihe von Teilbereichen.

In der Haftpflichtversicherung gibt es auch eine Rechtsschutzfunktion, die den Versicherungsnehmer, wenn Schadenersatzansprüche gegen ihn vorgebracht werden, vor unberichtigten Forderungen schützt und diese abwehrt.

Bürgern mit niedrigem Einkommen wird für notwendige Gerichtsverfahren Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe gewährt.

Grundrechte

Menschenrechte

Menschenrechte sind in Demokratien fest verbrieft, unveräußerliche und für jedermann geltende Rechte, die sich allein aus seiner Existenz als Mensch heraus definieren. Sie sind nicht an Staatsangehörigkeiten, gesellschaftliche Stellung oder Kultur gebunden und stehen jedem zu. Zentraler Begriff der Menschenrechte ist die Menschenwürde, die insbesondere die Gleichheit vor dem Gesetz, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit beinhaltet. Diese sind in Deutschland im Grundgesetz, Artikel 1 – 19, verfassungsrechtlich verankert und einklagbar.

Die Menschenrechte werden auch als Grundrechte bezeichnet. Sie können nicht durch staatliche Normen geschaffen, sondern lediglich als etwas Vorhandenes anerkannt werden wie in Deutschland durch das Grundgesetz. Frühe Erklärungen dieser Menschenrechte waren die „Bill of Rights“ in der amerikanischen Verfassung (1787), die Erklärung der Menschenrechte zu Beginn der Französischen Revolution (1789) sowie die UN-Menschenrechtscharta von 1948. International verbindlich und entsprechend weltweit rechtlich durchsetzbar sind diese Menschenrechterklärungen allerdings nicht, wenn sich die jeweiligen Machthaber dagegen sperren. Selbst ein Hochkommissar für Menschenrechte bei den Vereinten Nationen (ihn gibt es seit 1993) war bislang nicht in der Lage, die Beachtung der Menschenrechte in allen Staaten der UNO durchzusetzen.

Bürgerliche Rechte

Bürgerliche Rechte sind Privatrechte, die für jeden Bürger gelten. In Deutschland sind die bürgerlichen Rechte im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es sichert dem Bürger gewisse

Freiheiten rechtsverbindlich zu, wie die freie Gestaltung seiner Rechtsverhältnisse und die freie Ausübung seiner Rechte. Eingreifen darf das Gesetz nur dann, wenn sich nicht gleichstarke Partner gegenüberstehen und die Rechtsgeschäfte eines sozialen Ausgleichs bedürfen.

In Deutschland lebende Ausländer genießen bis auf Einschränkungen des Wahlrechtes und besondere Regelungen im Ausländerrecht weitestgehend die gleichen Rechte wie deutsche Staatsbürger.

Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit beschreibt die Eigenschaft von natürlichen Personen (Menschen) und so genannten juristischen Personen (Unternehmen, Vereine, Körperschaften), Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung seiner Geburt und endet mit dem Tod. Lediglich in Ausnahmefällen kann zum Beispiel ein bereits gezeugtes, aber noch nicht geborenes Kind, rechtsfähig sein, beispielsweise in Bezug auf eine Erbschaft.

Die Geschäftsfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit, Geschäft durch eigenes Handeln rechtswirksam abschließen zu können. Man unterscheidet drei Stufen bis zur vollen Geschäftsfähigkeit. Bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres ist ein Kind geschäftsunfähig und kann keine gültigen Verträge abschließen. Der Kauf von Süßigkeiten am Kiosk für ein, zwei Mark ist da gerade noch machbar, aber größere Anschaffungen dürfen nicht getätigt werden. Als geschäftsunfähig gelten auch Geisteskranke oder Personen, die wegen krankhafter Störungen der Geistestätigkeit in ihrer freien Willensbildung nicht nur vorübergehend beeinträchtigt sind. Ihre Geschäfte müssen von einem gerichtlich bestellten Vormund geregelt werden.

Vom siebten bis zum 18. Lebensjahr ist der Heranwachsende beschränkt geschäftsfähig. (Kauf-)Verträge, die sie von ihrem Taschengeld abschließen und bezahlen können, sind rechtsgültig. Andere Verträge wie z. B. Versicherungsverträge oder andere langfristig angelegte geschäftlichen Verpflichtungen dürfen zwar abgeschlossen werden, aber sie bedürfen einer Genehmigung des Erziehungsberechtigten (das sind in der Regel die Eltern). Ohne diese Zustimmung ist der Vertrag „schwebend unwirksam“, das heißt, er wird nur durch die Genehmigung der Eltern rechtlich

wirksam, ist ansonsten nichtig, wenn die Eltern die Genehmigung nicht erteilen. Will ein Minderjähriger ein Geschäft betreiben, braucht er nicht nur die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (der Eltern), sondern auch eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Dann ist der Jugendliche allerdings für alle Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dieser Geschäftstätigkeit uneingeschränkt geschäftsfähig.

Mit der Volljährigkeit wird der Mensch dann uneingeschränkt geschäftsfähig mit allen Rechten, Pflichten und Konsequenzen.

Bürgerpflichten

Rechte räumt das deutsche Gesetz seinen Bürgern viele ein. Neben der Verpflichtung zur Gesetzestreue kennt das deutsche Gesetz nur drei explizite Pflichten, die für deutsche Staatsbürger bzw. in Deutschland lebende Personen gültig sind.

Ausweispflicht

Jede Person über 16 Jahre, die in Deutschland lebt und hier meldepflichtig ist, muss einen Personalausweis besitzen, den sie auf Verlangen einer prüfungsberechtigten Stelle (z. B. der Polizei) vorzuzeigen haben. Zur Legitimation reicht aber auch ein Pass. Dies gilt vor allem für ausländische Bürger, deren Herkunftsländer keinen Personalausweis kennen.

Anmerkung: Den Personalausweis müssen Sie haben, um sich ausweisen zu können. Einen Reisepass müssen Sie nur dann haben, wenn Sie in Länder außerhalb der EU reisen wollen.

Meldepflicht

Jeder, der in Deutschland eine Wohnung bezieht oder aus ihr auszieht, muss sich beim Einwohnermeldeamt an- oder abmelden. Dies gilt für Deutsche wie Ausländer gleichermaßen. Sinn dieser Maßnahme ist, dass der Staat die Identität seiner Bürger kennt und einen Wohnungsnachweis erhält. Verstöße gegen die Meldepflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Wehrpflicht

Deutsche Männer ab dem 18. Lebensjahr, die in der Bundesrepublik wohnen, können zum Dienst in den Streitkräften verpflichtet werden. Ersatzweise ist auch der Dienst beim Bundesgrenzschutz oder einem Zivilschutzverband möglich. Wer aus Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe ablehnt, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Wehrpflicht ist im Grundgesetz (Artikel 12) festgeschrieben.

Familie

Ehe

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ (Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 1). Die Ehe wird vor einem Standesbeamten geschlossen und unterliegt dann dem Ehe- und Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Zur Eheschließung in Deutschland brauchen ausländische Staatsangehörige grundsätzlich eine Ehefähigkeitsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass nach den Gesetzen ihres Heimatlandes kein Ehehindernis vorliegt. Das Mindestheiratsalter beträgt 18 Jahre (Volljährigkeit). Auf Antrag darf aber auch ein Volljähriger bzw. eine Volljährige seinen mindestens 16-jährigen Verlobten ehelichen, sofern neben einer Ausnahmegenehmigung des Vormundschaftsgerichts die Erlaubnis beider Eltern vorliegt. Zwei 16-Jährige können ebenso wenig heiraten wie ein Jugendlicher unter 16 Jahren.

Die Familie sollte einen gemeinsamen Namen tragen, jedoch sind die Ehepartner nicht mehr verpflichtet, diesen auch beide zu tragen. Zwar einigen sich die meisten Ehepartner, ab der Eheschließung einen gemeinsamen Namen zu führen, jedoch können beide ihren Geburtsnamen weiter führen, den Ehenamen ihrem Geburtsnamen voranstellen oder anhängen. Ein gemeinsamer Doppelname aus beider Nachnamen ist nicht möglich. Auch die Kinder können nur einen vorher festgelegten Familiennamen führen.

Die Ehe ist grundsätzlich auf Lebenszeit angelegt. Dennoch kann die Ehe nicht nur durch den Tod eines Partners beendet werden, sondern auch durch Nichtigerklärung, Aufhebung, Scheidung sowie Wiederverheiratung nach einer unrichtigen Todeserklärung des anderen Partners.

Innerhalb des gesetzlichen Rahmens sind die Ehegatten in der Gestaltung ihrer Ehe frei. Dies gilt insbesondere für die Regelung der Vermögensverhältnisse. Ohne besondere Vereinbarung sieht das Gesetz den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vor.

Zugewinnngemeinschaft

Die Zugewinnngemeinschaft ist der gesetzliche Güterstand der Ehe. Während der ehelichen Lebensgemeinschaft bleibt das Vermögen der Ehegatten getrennt. Jeder verwaltet sein Vermögen selbstständig. Erst bei der Scheidung wird das Vermögen, welches im Laufe der Ehe erspart und aufgebaut worden ist, geteilt. Derjenige, der im Verlauf der Ehe weniger Vermögen erworben hat (erwerben konnte), bekommt vom anderen einen Zugewinnausgleich. Wichtigste Komponente hierbei ist der Versorgungsausgleich von während der Ehe erworbenen Versorgungsansprüchen aus gesetzlichen wie privaten Renten, Pensionen oder Betriebsrente.

Gütertrennung

Die Gütertrennung ist nur dann vereinbart, wenn die Ehegatten einen Ehevertrag abschließen, der die Zugewinnngemeinschaft ausschließt und keinen anderen Güterstand vereinbart. Gütertrennung bedeutet, dass im Fall einer Scheidung auch das während der Ehe erworbene Vermögen dem verbleibt, der es erworben hat.

Das gilt auch für Gegenstände, die als Ersatz für etwas – zum Beispiel das Auto oder die Stereoanlage – angeschafft wurde, was einer mit in die Ehe gebracht hat. Das neue Auto gehört bei der Trennung dem Eigentümer des alten Autos, es sei denn, das neue Auto ist explizit von beiden mit gemeinsamem Geld als gemeinsame Anschaffung gekauft worden. Oder der „Altauto-Besitzer“ hat es dem anderen als Geschenk gekauft.

Gütergemeinschaft

Auch die Gütergemeinschaft kann nur durch Ehevertrag vereinbart werden, und muss in diesem ausdrücklich benannt sein. Das in die Ehe eingebrachte Vermögen gehört ebenso beiden Ehepartnern wie die während der Ehe erworbenen Vermögen und Anwartschaften. Im Falle einer Scheidung, aber auch erst dann, wird das Gesamtgut 50:50 aufgeteilt. Zusätzlich zum Gesamtgut gibt es allerdings auch in der Gütergemeinschaft noch so genanntes **Sondergut** sowie **Vorbehaltsgut**. Beides gehört nur dem jeweiligen Ehegatten und wird ausschließlich von diesem verwaltet. Zum Sondergut gehören jene Teile des Vermögens, die nicht übertragen werden können, wie zum Beispiel Nießbrauchsrechte, unpfändbare Gehalts- und Rentenansprüche, Gesellschaftsanteile und Schmerzensgeld. Sämtliche Einkünfte aus diesem Sondergut werden allerdings Gesamtgut. Zum Vorbehaltsgut gehören Gegenstände, die per Ehevertrag zu solchem erklärt wurden oder Erbschaften, die als Vorbehaltsgut zur ausschließlichen Verfügbarkeit einem Ehegatten vermacht wurden sowie Einkünfte aus Vorbehaltsgütern und Ersatz, welcher für den Verlust eines Vorbehaltsgutes angeschafft worden ist. Die Verwaltung des Gesamtgutes erfolgt gemeinsam, sofern nicht im Ehevertrag einem der Partner die alleinige Verwaltungskompetenz eingeräumt wurde.

Eingetragene Lebenspartnerschaft

Die Regelungen zu eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften sind zwar noch nicht Gesetz, werden es aber in noch in diesem Jahr werden (Stand März 2001).

Die eingetragene Lebenspartnerschaft soll Lebenspartnern, deren Partnerschaft auf Dauer angelegt ist, ähnliche Rechte auf Versorgung und Unterhalt garantieren, wie sie verheirateten Partner (auch nach der Scheidung) bislang vorbehalten waren. Auch im Steuerrecht sollen eingetragene Partner ähnlich begünstigt werden.

Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist ähnlich wie die Ehe auf Lebenszeit angelegt und wird vor einem Standesbeamten geschlossen und beurkundet. Sie kann allerdings nach Scheitern der Partnerschaft gerichtlich „geschieden“ werden. Die Lebenspartner sind einander zur Fürsorge, Unterstützung und zum Unterhalt verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall einer

„Scheidung“. Die Lebenspartner dürfen sich wie bei der Ehe einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen geben, ihren Geburtsnamen weiterführen oder einer der beiden nimmt einen Bindestrich-Namen aus beider Geburtsnamen an.

Der Güterstand der Lebensgemeinschaft ist vor dem Standesbeamten zu erklären: entweder gilt die Ausgleichsgemeinschaft (ähnlich der Zugewinnngemeinschaft in der Ehe) oder ein Lebenspartnerschaftsvertrag, der ähnlich dem Ehevertrag die Vermögensverhältnisse klärt.

Der überlebende Lebenspartner ist bei einer Erbschaft neben den Erben erster Ordnung zu einem Viertel, neben den Erben zweiter Ordnung zur Hälfte der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Bei Enterbung kann auch der überlebende Lebenspartner einen Pflichtteil einfordern.

Es spricht übrigens nach dem bisherigen Gesetzentwurf nichts dagegen, zuerst eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eintragen zu lassen und später ohne Trennungformalitäten einen Partner anderen Geschlechts zu ehelichen, da die BGB- Artikel zu den Eheverboten nicht ergänzt werden. Der Abschluss einer eingetragenen Partnerschaft ist hingegen nicht möglich, wenn einer der beiden bereits verheiratet ist oder eine solche eingetragene Partnerschaft eingegangen ist.

Kinder

Bis zu ihrer Volljährigkeit unterstehen Kinder und Jugendliche der elterlichen Sorge. Besondere Rechte und Pflichten wie die beschränkte Geschäftsfähigkeit (ab 7 Jahre), die Verantwortlichkeit für Straftaten (ab 14 Jahre) sowie die Haftung für Schäden (ab 7 Jahre bzw. im Straßenverkehr ab 10 Jahre) unterliegen gesetzlich definierten Altersgrenzen. Mit 18 Jahren wird das Kind volljährig und erlangt damit seine volle Geschäftsfähigkeit, das Wahlrecht sowie die uneingeschränkte Haftung für Schäden. Männer sind jetzt wehrpflichtig.

Abstammungsrecht

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der

Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (gemäß § 1592 BGB). Ist der neue Partner einer noch nicht oder gerade erst geschiedenen Mutter der leibliche Vater des Kindes müssen der Ehemann/Ex-Ehemann der Mutter, die Mutter oder das Kind die Vaterschaft erst anfechten, bevor der leibliche Vater die Vaterschaft anerkennen kann.

Rechtlich sind eheliche und uneheliche Kinder nun völlig gleichgestellt. Dies gilt sowohl für Unterhaltsleistungen der Väter wie auch für Erbensprüche. Früher hatten uneheliche Kinder nur einen Erbersatzanspruch auf Geld in Höhe des Erbteils oder auf eine vorzeitige Auszahlung in Höhe von fünf Jahren Unterhalt. Bei unehelichen Kindern hat auch die Mutter des Kindes, wenn sie wegen der Erziehung des Kindes nicht für ihren Unterhalt sorgen kann, einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater des Kindes.

Adoption

Ein minderjähriges adoptiertes Kind ist vollständig in die neue Familie integriert, so dass jegliche Beziehungen zu den leiblichen Eltern erlöschen. Alle verwandtschaftlichen Verhältnisse zur leiblichen Verwandtschaft erlöschen. Einzige Ausnahme: Ist ein Elternteil verstorben und heiratet der andere erneut, dann hat das Kind drei Paar Großeltern. Im Erbrecht wird das Adoptivkind leiblichen Kindern gleichgestellt.

Ein notariell beurkundeter Antrag auf Adoption muss von den Adoptionswilligen beim Vormundschaftsgericht eingereicht werden. Dies gilt für die Adoption eines minderjährigen Kindes ebenso wie für die Adoption eines Erwachsenen. In Deutschland dürfen nur zugelassene Organisationen Adoptionen vermitteln. Nähere Auskünfte erteilt das Jugendamt.

Namensrecht

Das Kind verheirateter Eltern erhält als Nachnamen den Ehenamen. Sollten beide Ehegatten unterschiedliche Nachnamen tragen, müssen sie spätestens jetzt einen Familiennamen bestimmen, der auch für weitere gemeinsame Kinder gilt.

Bei unehelichen Kindern wird nicht mehr automatisch der Name der Mutter auch Nachname des Kindes. Es entscheidet derjenige,

der das Sorgerecht hat. Haben die unverheirateten Eltern eine wirksame Entscheidung für das gemeinsame Sorgerecht getroffen (Sorgeerklärung), verläuft die Namensgebung wie bei ehelichen Kind: Die Eltern entscheiden für dieses und weitere gemeinsame Kinder über einen gemeinsamen Familiennamen. Liegt die elterliche Sorge allein bei der Mutter, wird ihr Name Geburtsname des Kindes. Eine nachträgliche Begründung gemeinsamer Sorge kann auch zu einer Namensänderung beim Kind führen.

Sorgerecht

Das Sorgerecht für Kinder tragen die Eltern gemeinsam. Das gilt sowohl bei miteinander verheirateten Eltern wie auch bei unverheirateten Eltern, die erklären, dass sie die Sorge gemeinsam ausüben wollen. Die früher vorgeschriebene Amtspflegschaft des Jugendamtes für Kinder nicht verheirateter Mütter entfällt nach dem neuen Kindschaftsrecht.

Genauso gilt nach dem neuen Kindschaftsrecht auch nach einer Scheidung oder Trennung der Eltern das gemeinsame Sorgerecht als Regel. Nur wenn für das Kindeswohl wichtige Gründe gegen eine gemeinsame Sorge der Eltern spricht, wird das Sorgerecht bei der Scheidung einem Elternteil zugesprochen.

Waren die Eltern miteinander verheiratet oder hatten sie Sorgeerklärungen abgegeben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu, wenn ein Elternteil stirbt. Waren die Eltern nicht miteinander verheiratet und hatten sie keine Sorgeerklärungen abgegeben, so überträgt das Familiengericht beim Tod der Mutter dem Vater die elterliche Sorge, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Die Entscheidung des Gerichts wird auch davon abhängen, ob ein persönliches Verhältnis zwischen dem Vater und dem Kind besteht oder nicht.

Eine Sorgeerklärung ist sowohl für eheliche wie für uneheliche Kinder auch sinnvoll für den Fall, dass die Eltern beide sterben. Die entsprechende Erklärung wird vom Vormundschaftsgericht eingesetzt, sofern nicht zwingende Gründe (das Wohl des Kindes) dagegen sprechen.

Scheidung

Außer durch Tod eines Ehegatten kann die Ehe auch durch Scheidung, Anfechtung und Nichtigkeitsklärung beendet werden. Scheidungsgrund ist ein Scheitern der Ehe, wobei das heutige Scheidungsrecht keine Schuldfrage mehr kennt.

„Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen“ (§ 1565 Abs. 1 BGB). Eine einvernehmliche Scheidung ist bereits nach einer Trennung von einem Jahr möglich. Eine Scheidung nach weniger als einem Jahr Trennung ist nur dann möglich, wenn die Fortführung der Ehe für einen der Beiden eine unzumutbare Härte bedeutet. Will nur ein Ehegatte die Scheidung, kann er sie nach einer Trennungszeit von drei Jahren beantragen.

Der Gatte, der nach der Eheschließung den Namen des anderen angenommen hat, kann den Ehenamen nach der Scheidung wieder ablegen und zu seinem vorigen Namen zurückkehren.

Bei Wiederverheiratung kann auch eine Namensänderung für das Kind beantragt werden, damit in der neuen Familie alle den gleichen Nachnamen tragen. Der ehemalige Gatte, dessen Nachnamen das Kind bislang trägt, muss allerdings zustimmen. Das gemeinsame Sorgerecht für Kinder ist mittlerweile bei Scheidungen der Regelfall. Nur wenn es gewichtige Gründe gibt, wird ein Elternteil bei der Erteilung des Sorgerechtes vorgezogen.

Wer nach der Scheidung nicht für sich selbst sorgen kann, dem steht Unterhalt zu. Dies gilt vor allem, wenn ein Partner nach der Scheidung die gemeinsamen minderjährigen Kinder versorgt. Die Kinder sind für sich auch alle unterhaltsberechtig. Auch der nicht Berufstätige, der keine Kinder (mehr) zu versorgen hat, hat einen Unterhaltsanspruch, bis sie oder er eine zumutbare Stelle gefunden hat. Wenn ihm eine Erwerbstätigkeit zum Beispiel aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr zuzumuten ist, hat er lebenslang Anspruch auf Unterhalt.

Ansprüche auf Unterhaltszahlungen haben aber auch Ehegatten, die weniger verdienen, denn sie sollen nach der Scheidung ihren Lebensstandard halten können. Der mehr Verdienende muss dann die Differenz zwischen dem Einkommen des anderen und dem gemeinsamen Einkommen während der Ehe an seinen ehemaligen

Partner zahlen. Allerdings hat der Zahlende Anrecht auf ein Existenzminimum, welches ihm von seinem Einkommen verbleiben muss.

Auch in Eheverträgen kann ein späterer Unterhalt oder eine Abfindung vereinbart sein. Allerdings sollten Ehepartner solche Verträge neu aushandeln, wenn sich zum Beispiel nach ursprünglich nicht geplanten Kindern die Verhältnisse derart ändern, dass ein Ehepartner durch den alten Vertrag krass benachteiligt würde.

War einer der Ehegatten während der Ehe zum Beispiel wegen Kindererziehung weniger berufstätig als der anderen, erhält er einen Versorgungsausgleich, der unterschiedlich erworbene Rentenanwartschaften ausgleicht.

Pflegschaft und Vormundschaft

Die Pflegschaft in seine Unterform der Vormundschaft. Der in der Regel vom Vormundschaftsgericht eingesetzte Pfleger übernimmt nur in einzelnen Teilbereichen die Verantwortung für seinen Pflegebefohlenen. Ein Pfleger kann einem Kind in solchen Fällen beigeordnet werden, wenn ein Interessenkonflikt besteht, zum Beispiel Eltern oder Vormund mit dem Kind ein Rechtsgeschäft abschließen wollen.

Bei der so genannten Abwesenheitspflegschaft vertritt ein Pfleger einen Abwesenden (Verschollen, Urlaubsreise) in Vermögensangelegenheiten. Die Amtspflegschaft für nicht eheliche Kinder wurde 1997 abgeschafft.

Vormundschaft ist die Fürsorge und Vermögensverwaltung für einen Menschen, der nicht in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen. Sie gibt es nur noch für Minderjährige. Die Vormundschaft für volljährige Personen wurde 1992 abgeschafft, nach einer Entmündigung erhalten sie in gewissem Umfang einen Betreuer.

Erben und Vererben

Wer sein Vermögen im Todesfall in die richtigen Hände gelangen sehen will, sollte rechtzeitig ein Testament machen. Sonst tritt die gesetzliche Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Gesetzliche Erben sind alle Blutsverwandten des Erblassers sowie sein Ehegatte. Erben erster Ordnung sind der Ehegatte sowie die Kinder, Erben zweiter Ordnung sind die Eltern und Geschwister des Erblassers. Weitere Verwandtschaftsgrade gliedern sich in Erben dritter, vierter und fünfter Ordnung. Unverheiratete Lebenspartner sind in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorgesehen und erben nur über Testament.

Der Erbanteil des Ehegatten hängt vom Güterstand der Ehe ab. Bei der Zugewinnngemeinschaft erbt er die Hälfte, wenn Kinder vorhanden sind. Die Kinder teilen sich die andere Hälfte. Bei in Gütergemeinschaft lebenden Eheleuten erbt der Hinterbliebene 25 Prozent, 25 Prozent gehen zu gleichen Teilen an die Kinder, 50 Prozent des gemeinsamen Vermögens gehören dem Überlebenden ja ohnehin. In Ehen mit Gütertrennung teilen sich Ehegatte und bis zu drei Kindern das Erbe zu gleichen Teilen, sind mehr Kinder vorhanden, erbt der Ehegatte 25 Prozent, die Kinder teilen sich die restlichen 75 Prozent.

Testament

Mit einem Testament kann der Erblasser verfügen, wer sein Vermögen bekommt. Im Gegensatz zur „gesetzlichen Erbfolge“ spricht man hier von der „willkürlichen Erbfolge“. Lebenspartner, mit denen der Erblasser nicht verheiratet war, erben nur dann, wenn sie im Testament ausdrücklich bedacht wurden.

Auch ist es mit Hilfe eines Testamentes möglich, seinen Erben gezielt bestimmte Dinge aus dem Nachlass, das Haus, die Möbel oder Schmuckstücke, zu vermachen sowie zu regeln, wer nach dem Tod (beider Eltern) die gemeinsamen minderjährigen Kinder betreut.

Wie sieht ein Testament aus? Ein Testament kann zusammen mit einem Notar (öffentliches Testament) oder alleine (eigenhändiges Testament) aufgesetzt werden.

Ein eigenhändiges Testament muss handschriftlich vom Erblasser erstellt, mit Ort und Datum versehen sowie mit Vor- und Nachnamen unterschrieben werden. Der Erblasser kann sein

Testament selber aufbewahren oder es einer Person seines Vertrauens zur Aufbewahrung übergeben. Es kann – gegen eine geringe Gebühr – auch beim Amtsgericht hinterlegt werden.

Wer noch Beratungsbedarf hinsichtlich der Form und des Inhalts hat, sollte sich besser an einen Notar wenden. Er kassiert Gebühren, die sich nach dem Wert des Nachlasses richten. Auch das Deponieren eines Testaments beim Gericht kostet Gebühren, allerdings nur gut ein Viertel der Notargebühren. Ein zu Hause deponiertes Testament muss nach dem Tod des Erblassers beim Gericht abgeliefert und dort eröffnet werden. Die Erben müssen dort beim Nachlassgericht Antrag auf einen Erbschein stellen, damit sie Zugang zu den Vermögenswerten des Erbes bekommen. Im Testament legt der Erblasser fest, zu welchen Teilen sein Vermögen unter den Erben aufgeteilt wird. Auch wenn er möchte, dass jemand bestimmte Dinge wie Haus, Bargeld, Wertpapiere, Schmuck, die Briefmarkensammlung oder einzelne Gegenstände erhält, kann er dies im Testament festhalten.

In einem so genannten Berliner Testament können Eheleute sich gegenseitig als Erben einsetzen und bestimmen, wer nach dem Ableben des länger Lebenden das gesamte Erbe zu bekommen hat. Nach dem Tod des Ersten gehen die Erben noch leer aus. Sie erben erst bei Tod des Überlebenden.

Ein Testament wird ungültig, sobald der Erblasser ein neues erstellt. Der Erblasser kann zwar die gesetzlichen Erben in einem Testament enterben, allerdings bekommen diese trotzdem als Pflichtteil immer noch die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils, sofern sie diesen einklagen. Sie bekommen aber nur Geldwerte ausgezahlt, keine Gegenstände übereignet. In gesetzlich genau geregelten Sonderfällen (schwere Verfehlungen gegen den Erblasser) ist jedoch auch die Entziehung des Pflichtteiles möglich. Ein Anspruch auf den Pflichtanteil enterbter Erben verjährt allerdings nach drei Jahren.

Erbvertrag

In einem Erbvertrag kann der Erblasser Verfügungen treffen und seinen Erben Verpflichtungen auferlegen, die sowohl zu seinen (des Erblassers) Lebzeiten als auch darüber hinaus gelten.

Ein Erbvertrag kann nur vor einem Notar geschlossen werden, die Gebühren liegen ungefähr bei dem doppelten Satz wie für ein Testament. Ein Erbvertrag kann nicht wie ein Testament durch

Erstellung eines Neuen unwirksam gemacht werden, sondern nur einvernehmlich mit den Erben geändert werden.

Schenkung

Eine Schenkung, das heißt die Übertragung eines Vermögenswertes an einen anderen, erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch einen notariellen Vertrag. Natürlich muss der Beschenkte sein Einkommen aus dieser Schenkung versteuern. Es fallen wie bei einer Erbschaft (die gleichen) Freibeträge an, bis zu denen keine Steuern gezahlt werden müssen. Die Höhe der anschließend zu zahlenden Steuern orientiert sich wie bei einer Erbschaft am Verwandtschaftsgrad des Beschenkten. Freibeträge können alle zehn Jahre erneut ausgeschöpft werden. Eine Schenkung bietet sich als Vorgriff auf ein Erbe an, welches die Freibeträge erheblich übersteigt und den Erben sehr viel Erbschaftssteuer kosten würde. Vater Staat muss ja nicht mehr als nötig an Steuern kassieren.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Natürlich hält auch der Staat seine Hand auf, wenn ein Erbe zu Geld kommt. Allerdings gibt es Freibeträge, bis zu denen Erbschaften steuerfrei sind. Wer ein Mehrfaches dieser Freibeträge an nahe Angehörige (Kinder) zu vermachen hat, sollte sich überlegen, den künftigen Erben vorab durch Schenkungen einen Teil des späteren Erbes zukommen zu lassen. Auf diese Weise lassen sich die Freibeträge alle zehn Jahre aufs Neue ausschöpfen.

Der Freibetrag für Ehegatten liegt bei 600.000 Mark plus 100.000 Mark Hausrat und persönliche Gegenstände. Kinder sowie die Kinder verstorbener Kinder bekommen 400.000 Mark sowie ebenfalls 100.000 Mark für Hausrat und persönliche Gegenstände steuerfrei. Stiefkinder und Enkel sowie bei Erbschaft Eltern und Großeltern bekommen 100.000 Mark plus Hausrat und Persönliches im Wert von weiteren 100.000 Mark steuerfrei. Eltern und Großeltern (bei Schenkung), Geschwister, Nichten, Neffen sowie geschiedene Ehegatten bekommen 20.000 Mark plus Hausrat für 20.000 Mark steuerfrei, der nicht verheiratete Lebenspartner muss sich mit steuerfreien 10.000 Mark sowie Hausrat für 20.000 Mark zufrieden geben (Stand März 2001).

Immobilien werden für das Erbe nicht mehr mit dem

Einheitswert, sondern mit Jahresnettomieteinnahmen (bei selbstgenutztem Eigentum fiktiv über ortsübliche Vergleichsmiete) bewertet.

Eigentum und Besitz

Eigentum ist die rechtlich begründete Verfügungsgewalt über eine Sache. Besitz hingegen ist die tatsächliche Verfügungsgewalt. Eigentumsübertragungen können nur vom Eigentümer, dem die Sache rechtlich gehört, vorgenommen werden, nicht aber vom Besitzer.

Wenn zum Beispiel ein Vater zum Familienwagen ein zweites Auto kauft, er dieses Auto aber seiner Frau, seiner Tochter oder seinem Sohn zum täglichen Gebrauch überlässt, ist der Vater der Eigentümer des Autos. Der Vater ist in Besitz des Kraftfahrzeugscheines, ohne welchen das Auto zum Beispiel nicht verkauft werden kann. Sein Besitzer mit der täglichen Verfügungsgewalt ist hingegen derjenige, der das Auto ständig fährt und deshalb den Fahrzeugschein bei sich trägt.

Immobilien

Wer ein Haus oder eine Eigentumswohnung kaufen will, muss beim Kauf einige Formvorschriften beachten. Ohne diese Formvorschriften kommt kein rechtsgültiger Kauf zustande: Der Kaufvertrag muss notariell beurkundet sein, der neue Eigentümer wird im Grundbuch eingetragen. Ebenso im Grundbuch vermerkt wird die Belastung der Immobilie mit einer Hypothek. Der Erwerb einer Immobilie ist steuerpflichtig (Grunderwerbsteuer).

Vor dem Kauf einer gebrauchten Immobilie sollte die Bausubstanz intensiv überprüft werden, da im Kaufvertrag ein umfassender Gewährleistungsverzicht üblich ist. Die meist im Kaufvertrag vermerkte Besichtigung sollte zusammen mit einem Fachmann (Sachverständiger, Architekt) erfolgen.

Auch bei der Abnahme eines Neubauobjektes sollte man einen Fachmann hinzuziehen, der eher feststellen kann, ob irgendwelche Mängel später noch Ärger und Kosten verursachen können. Bauliche Mängel sollten in einem Übergabeprotokoll ebenso festgehalten werden wie die schriftliche Verpflichtung des Bauträgers, diese zu beseitigen. Die Bauplanungshoheit obliegt den Gemeinden, die einen Flächennutzungsplan und Bebauungspläne erstellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Bebauungspläne werden aus dem jeweiligen Flächennutzungsplan entwickelt. Sie regeln die Art der Bebauung (Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet), Bauweise und Bauhöhe sowie Abstände zur benachbarten Bebauung und Verkehrsflächen.

Baugenehmigungen sind nicht nur erforderlich für den Bau, sondern auch für den Abbruch baulicher Anlagen. Um die Voraussetzungen für den Wohnungsbau zu erleichtern, haben die Länderregierungen für die Errichtung von Wohngebäuden (mit Ausnahme von Wohnhäusern) das so genannte Kenntnisgabeverfahren eingerichtet.

Diese Kenntnisgabeverfahren kann nur in Bereichen angewendet werden, für die ein Bebauungsplan gilt. Das Bauvorhaben muss der zuständigen Behörde unter Vorlage von Bauunterlagen angezeigt werden. Nach Ablauf einer Frist, in der die Behörde das Bauvorhaben prüft und Betroffene (Eigentümer benachbarter Grundstücke) informiert, darf der Bauherr mit seinem Bauvorhaben beginnen, wenn er nicht eine anderweitige Mitteilung erhalten hat.

Steuerpflicht von Vermögen und Geldanlagen

Erträge und Einkünfte aus Geld- und Anlagevermögen sind steuerpflichtig. Sämtliche Zinsen und Dividenden, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Renten und Spekulationsgewinne fallen als Einkünfte unter die Steuerpflicht. Eine Vermögenssteuer gibt es nicht mehr. Freibeträge gibt es für die Einnahmen aus Kapitalvermögen, also Zinsen und Dividenden. Zur Zeit (Stand März 2001) betragen sie 3.000 Mark für Singles bzw. 6.000 Mark für Verheiratete. Dazu kommen pro Nase 100 Mark Werbungskostenpauschale. Wer höhere Werbungskosten hat, muss diese nachweisen. Hierunter fallen

zum Beispiel neben den Depotgebühren, Kaufprovisionen, Telefon- und Portokosten Fachliteratur zum Thema Geldanlagen, Investment- oder Finanzmagazine, die fachliches Wissen zu den verschiedenen Formen der Geldanlage vermitteln, sowie Fahrtkosten zu Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften. Kursgewinne aus Aktien und festverzinslichen Wertpapieren sind hingegen nach 12 Monaten steuerfrei, vorher müssen sie als Spekulationsgewinne versteuert werden. Je Ehegatten gibt es aber auch hier 1.000 Mark Freibetrag. Rentenzahlungen sind bislang nur mit ihrem Ertragsanteil steuerpflichtig. Einnahmen aus dem Verkauf von Häusern und Grundstücken unterliegen einer zehnjährigen Spekulationsfrist, in der Verkaufsgewinne gegenüber dem ursprünglichen Kaufpreis versteuert werden müssen. Nicht steuerpflichtig sind Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien, die zu Wohnzwecken selber genutzt wurden und nun wegen eines Umzuges verkauft werden.

Einnahmen aus Besitz und Kapitalvermögen unterliegen dem persönlichen Steuersatz.

Kredit und Bürgschaft, Schulden, Verbraucherkonkurs

Verbraucherkredite sind Gelder, die einem Verbraucher als Darlehensnehmer gegen Zinsen überlassen werden. Diese Gelder muss er nach Ablauf einer vereinbarten Frist mit einer vorher vereinbarten Summe an Zinsen zurückzahlen. Im Darlehensvertrag sind der Darlehensbetrag, Zinsen, Rückzahlungsbedingungen und Kündigungsmöglichkeit festgelegt.

Als Sicherheiten für einen Kredit können als Sicherheiten dienen:

- ein erstrangiges Grundpfandrecht auf ein Grundstück (meist bei Hypotheken, die Bank kann bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden die Immobilie verkaufen),
- das Eigentum an einem Gegenstand (z. B. Pkw) oder
- eine Bürgschaft dienen. Außerdem sind
- Abtretungen von Gehalts- oder Lebensversicherungsansprüchen sowie
- Abtretungen von Kundenforderungen weit verbreitete Sicherheiten.

Bürgschaft

Die Bürgschaft ist ein Vertrag, durch den sich ein Bürge verpflichtet, für die Schulden eines anderen einzustehen, wenn dieser nicht mehr zahlungsfähig ist. Wer sich als Bürge für einen anderen zur Verfügung stellt, sollte darauf achten, dass die Bürgschaft auf einen bestimmten Geldbetrag und für diese Schuld alleine zeitlich befristet wird.

Als sittenwidrig gelten Bürgschaften, bei denen der Kreditgeber Unerfahrenheit und Abhängigkeit des Bürgen zum Beispiel in jungen Jahren gegen die Eltern ausnutzen und die Absicherung von Krediten verlangen, die auch in Zukunft die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bürgen bei weitem übersteigen.

Paradebeispiele für Bürgschaften, die von Gerichten als sittenwidrig einkassiert wurden:

- Die Tochter (Anfang 20) mit niedrigem Einkommen bürgte für die Schulden, die ihr Vater als Geschäftsmann machte. Der Bürgschaftsvertrag sah nicht nur die Haftung für die zur Zeit der Bürgschaft bestehenden, sondern auch für zukünftige Verbindlichkeiten des Vaters vor.
- Eine Ehefrau, die selber wegen der Erziehung der gemeinsamen Kinder keiner Berufstätigkeit nachging und deshalb kein eigenes Einkommen hatte, bürgte für ihren Mann.

In beiden Fällen kritisierten Gerichte das Ausnutzen von Abhängigkeiten zwischen Schuldner und Bürgen sowie die nicht gegebene finanzielle Leistungsfähigkeit. Die Banken, die auf diese Bürgschaften bestanden hatten, durften sich nicht an die Bürgen zur Begleichung der Schulden halten.

Schulden und Zahlungsverzug

Wenn ein Schuldner seine Rechnungen weder bei Fälligkeit noch 30 Tage nach Lieferung nicht bezahlen kann, tritt ein Zahlungsverzug ein. Ab dann kann der Gläubiger Zinsen berechnen. Zahlt ein Schuldner trotz Zahlungsverzug und Mahnung nicht, muss der Gläubiger die Zwangsvollstreckung einleiten. Zuerst wird ein gerichtlicher Mahnbescheid beantragt, später der Vollstreckungsbescheid. Ein Gerichtsvollzieher kann dann die Vollstreckung vornehmen, sofern der Schuldner weder

gegen den Mahnbescheid noch gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch erhoben hat. Kommt der Gläubiger trotz gültigen Titels gegen den Schuldner nicht zu seinem Geld, kann eine eidesstattliche Versicherung verlangen, bei der der Schuldner seine Vermögensverhältnisse offenbaren muss (früher: Offenbarungseid). Wenn der Gläubiger durch diesen Offenbarungseid von pfändbaren Einnahmen erfährt, können Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld oder Bankkonten gepfändet werden. Ein Selbstbehalt vom Einkommen liegt auf Höhe des Existenzminimum, darüber hinaus gehende Einnahmen können gepfändet werden.

Überschuldung und Verbraucherkonkurs

Wer trotz Ausschöpfen aller Mittel nicht aus der Schuldenfalle kommt, kann beim Amtsgericht Antrag auf Verbraucherzahlungsunfähigkeit mit Befreiung von der restlichen Schuld stellen.

Dass die außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern im letzten halben Jahr erfolglos geblieben ist, muss der Schuldner durch schriftliche Erklärung geeigneter Personen nachweisen. Zudem muss er eine Vermögensübersicht sowie einen Schuldenbereinigungsplan vorlegen. Weiterhin muss er sich damit einverstanden erklären, dass er pfändbare Teil seines Einkommen für sieben Jahre an einen Treuhänder abzutreten ist, der dieses Geld an die Gläubiger weiterleitet. Wenn der Schuldner in diesen sieben Jahren alles unternimmt, um seine Schulden abzubezahlen (Wohlverhaltensfrist), werden ihm in der Regel die restlichen Schulden erlassen.

Erben und Vererben

Wer sein Vermögen im Todesfall in die richtigen Hände gelangen sehen will, sollte rechtzeitig ein Testament machen. Sonst tritt die gesetzliche Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Gesetzliche Erben sind alle Blutsverwandten des Erblassers sowie sein Ehegatte. Erben erster Ordnung sind der Ehegatte sowie die Kinder, Erben zweiter Ordnung sind die Eltern und Geschwister des Erblassers. Weitere Verwandtschaftsgrade gliedern sich in Erben dritter, vierter und fünfter Ordnung. Unverheiratete Lebenspartner sind in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorgesehen und erben nur über Testament.

Der Erbanteil des Ehegatten hängt vom Güterstand der Ehe ab. Bei der Zugewinnngemeinschaft erbt er die Hälfte, wenn Kinder vorhanden sind. Die Kinder teilen sich die andere Hälfte. Bei in Gütergemeinschaft lebenden Eheleuten erbt der Hinterbliebene 25 Prozent, 25 Prozent gehen zu gleichen Teilen an die Kinder, 50 Prozent des gemeinsamen Vermögens gehören dem Überlebenden ja ohnehin. In Ehen mit Gütertrennung teilen sich Ehegatte und bis zu drei Kindern das Erbe zu gleichen Teilen, sind mehr Kinder vorhanden, erbt der Ehegatte 25 Prozent, die Kinder teilen sich die restlichen 75 Prozent.

Testament

Mit Testament kann der Erblasser verfügen, wer sein Vermögen bekommt. Im Gegensatz zur „gesetzlichen Erbfolge“ spricht man hier von der „willkürlichen Erbfolge“. Lebenspartner, mit denen der Erblasser nicht verheiratet war, erben nur dann, wenn sie im Testament ausdrücklich bedacht wurden.

Auch ist es mit Hilfe eines Testamentes möglich, seinen Erben gezielt bestimmte Dinge aus dem Nachlass, das Haus, die Möbel oder Schmuckstücke, zu vermachen sowie zu regeln, wer nach dem Tod (beider Eltern) die gemeinsamen minderjährigen Kinder betreut.

Wie sieht ein Testament aus? Ein Testament kann zusammen mit einem Notar (öffentliches Testament) oder alleine (eigenhändiges Testament) aufgesetzt werden. Ein eigenhändiges Testament muss handschriftlich vom Erblasser erstellt, mit Ort und Datum versehen sowie mit Vor- und Nachnamen unterschrieben werden. Der Erblasser kann sein Testament selber aufbewahren oder es einer Person seines Vertrauens zur Aufbewahrung übergeben. Es kann – gegen eine geringe Gebühr – auch beim Amtsgericht hinterlegt werden.

Wer noch Beratungsbedarf hinsichtlich der Form und des Inhalts hat, sollte sich besser an einen Notar wenden. Er kassiert Gebühren, die sich nach dem Wert des Nachlasses richten. Auch das Deponieren eines Testaments beim Gericht kostet Gebühren, allerdings nur gut ein Viertel der Notargebühren. Ein zu Hause deponiertes Testament muss nach dem Tod des Erblassers beim Gericht abgeliefert und dort eröffnet werden. Die Erben müssen dort beim Nachlassgericht Antrag auf einen Erbschein stellen, damit sie Zugang zu den Vermögenswerten des Erbes bekommen.

Im Testament legt der Erblasser fest, zu welchen Teilen sein Vermögen unter den Erben aufgeteilt wird. Auch wenn er möchte, dass jemand bestimmte Dinge wie Haus, Bargeld, Wertpapiere, Schmuck, die Briefmarkensammlung oder einzelne Gegenstände erhält, kann er dies im Testament festhalten.

In einem so genannten Berliner Testament können Eheleute sich gegenseitig als Erben einsetzen und bestimmen, wer nach dem Ableben des länger Lebenden das gesamte Erbe zu bekommen hat. Nach dem Tod des Ersten gehen die Erben noch leer aus. Sie erben erst bei Tod des Überlebenden.

Ein Testament wird ungültig, sobald der Erblasser ein neues erstellt. Der Erblasser kann zwar die gesetzlichen Erben in einem Testament enterben, allerdings bekommen diese trotzdem als Pflichtteil immer noch die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils, sofern sie diesen einklagen. Sie bekommen aber nur Geldwerte ausgezahlt, keine Gegenstände übereignet. In gesetzlich genau geregelten Sonderfällen (schwere Verfehlungen gegen den Erblasser) ist jedoch auch die Entziehung des Pflichtteiles möglich. Ein Anspruch auf den Pflichtanteil enterbter Erben verjährt allerdings nach drei Jahren.

Erbvertrag

In einem Erbvertrag kann der Erblasser Verfügungen treffen und seinen Erben Verpflichtungen auferlegen, die sowohl zu seinen (des Erblassers) Lebzeiten als auch darüber hinaus gelten.

Ein Erbvertrag kann nur vor einem Notar geschlossen werden, die Gebühren liegen ungefähr bei dem doppelten Satz wie für ein Testament. Ein Erbvertrag kann nicht wie ein Testament durch Erstellung eines Neuen unwirksam gemacht werden, sondern nur einvernehmlich mit den Erben geändert werden.

Schenkung

Eine Schenkung, das heißt die Übertragung eines Vermögenswertes an einen anderen, erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch einen notariellen Vertrag. Natürlich muss der Beschenkte sein Einkommen aus dieser Schenkung versteuern. Es fallen wie bei einer Erbschaft (die gleichen) Freibeträge an, bis zu denen keine Steuern gezahlt werden müssen. Die Höhe der anschließend zu zahlenden Steuern

orientiert sich wie bei einer Erbschaft am Verwandtschaftsgrad des Beschenkten. Freibeträge können alle zehn Jahre erneut ausgeschöpft werden. Eine Schenkung bietet sich als Vorgriff auf eine Erbe an, welches die Freibeträge erheblich übersteigt und den Erben sehr viel Erbschaftssteuer kosten würde. Vater Staat muss ja nicht mehr als nötig an Steuern kassieren.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Natürlich hält auch der Staat seine Hand auf, wenn ein Erbe zu Geld kommt. Allerdings gibt es Freibeträge, bis zu denen Erbschaften steuerfrei sind. Wer ein Mehrfaches dieser Freibeträge an nahe Angehörige (Kinder) zu vermachen hat, sollte sich überlegen, den künftigen Erben vorab durch Schenkungen einen Teil des späteren Erbes zukommen zu lassen. Auf diese Weise lassen sich die Freibeträge alle zehn Jahre aufs Neue ausschöpfen.

Der Freibetrag für Ehegatten liegt bei 600.000 Mark plus 100.000 Mark Hausrat und persönliche Gegenstände. Kinder sowie die Kinder verstorbener Kinder bekommen 400.000 Mark sowie ebenfalls 100.000 Mark für Hausrat und persönliche Gegenstände steuerfrei. Stiefkinder und Enkel sowie bei Erbschaft Eltern und Großeltern bekommen 100.000 Mark plus Hausrat und Persönliches im Wert von weiteren 100.000 Mark steuerfrei. Eltern und Großeltern (bei Schenkung), Geschwister, Nichten, Neffen sowie geschiedene Ehegatten bekommen 20.000 Mark plus Hausrat für 20.000 Mark steuerfrei, der nicht verheiratete Lebenspartner muss sich mit steuerfreien 10.000 Mark sowie Hausrat für 20.000 Mark zufrieden geben. Immobilien werden für das Erbe nicht mehr mit dem Einheitswert, sondern mit Jahresnettomieteinnahmen (bei selbstgenutztem Eigentum fiktiv über ortsübliche Vergleichsmiete) bewertet.

Arbeitsrecht

Arbeitnehmer

Bewerbung und Vorstellungsgespräch

Die Bewerbung stellt den ersten Kontakt eines Bewerbers mit einem möglichen neuen Arbeitgeber dar. Sie besteht aus einem

Anschreiben, einem meist tabellarischen Lebenslauf sowie Kopien von Ausbildungsnachweisen, Zeugnissen und ggf. Arbeitsproben.

Wenn der Arbeitgeber den Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einlädt, trägt er üblicherweise die dafür anfallenden Kosten (Fahrtkosten und evtl. Übernachtung). Ein Bewerber sollte aber vor dem Gespräch klären, ob der die Anreise mit dem eigenen Auto, dem Zug oder dem Flugzeug antreten soll und wie es bei längerem Aufenthalt mit Kostenersatz für Hotelübernachtung und Verpflegung aussieht. Wenn der Arbeitgeber diese Kosten nicht übernehmen will, muss er dies im Vorfeld unmissverständlich klar machen.

Im Bewerbungsgespräch darf der Arbeitgeber alle Fragen stellen, an deren Beantwortung er ein berechtigtes Interesse hat. Hierunter fallen zum Beispiel Ausbildung, Zeugnisse und bisherige Tätigkeiten. Der Bewerber muss diese Fragen auch wahrheitsgemäß beantworten, braucht aber unzulässige Fragen (nach Schwangerschaft, familiären Situation und dem allgemeinen Gesundheitszustand) nicht beantworten. Allerdings müssen Umstände, die einen Einfluss auf die Ausübung der künftigen Tätigkeit haben, wie Behinderungen oder bestehende Erkrankungen, die für die Position ein Handicap darstellen, erwähnt werden. Wenn der Bewerber seiner Hinweispflicht nicht nachkommt, macht er sich schadenersatzpflichtig.

Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag besiegelt das neue Arbeitsverhältnis und regelt Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Neben der Hauptverpflichtung des Arbeitnehmers, eine Arbeitsleistung zu erbringen, und der Hauptpflicht des Arbeitgebers, diese Arbeitsleistung wie vereinbart zu entlohnen, können auch Nebenpflichten vertraglich vereinbart werden. Hierunter fallen die Wahrung von Betriebsgeheimnissen oder die Genehmigungspflicht für Nebenbeschäftigungen ebenso wie Regelungen zu Krankheit und Urlaub.

Kündigung

Man unterscheidet bei ordentlichen Kündigungen:

- personenbedingte Kündigungen (zum Beispiel wegen Alkohol,

Drogenmissbrauch, langer Krankheit oder mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung)

- verhaltensbedingte Kündigungen (wegen Verstößen gegen die betriebliche Ordnung, renitentes Verhalten am Arbeitsplatz oder Vertragsverletzungen wie häufiges Zu-spät-kommen)
- betriebsbedingte Kündigungen (wegen Umsatzrückgang, Rationalisierung und Umstrukturierung)

Darüber hinaus gibt es außerordentliche Kündigungen, die gleichbedeutend sind mit einer fristlosen Entlassung. Für die fristlose Kündigung gelten allerdings strenge Vorschriften. Wenn weder Arbeitsvertrag noch Tarifvertrag eine entsprechende Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.

Der Arbeitnehmer kann mit Vier-Wochen- Frist zum 15. oder zum Monatsende kündigen. Für Arbeitgeber staffeln sich die Kündigungsfristen von einem Monat (nach zwei Jahren Beschäftigung) bis sieben Monate (nach mehr als 20 Jahren Beschäftigung).

In Arbeitsverträgen können längere Kündigungsfristen vereinbart werden, aber keine kürzeren. Tarifvertraglich können sowohl längere wie kürzere Fristen vereinbart werden.

Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.

Arbeitszeugnis

Der Arbeitnehmer hat bei Beendigung des Arbeitsvertrages Anspruch auf ein Arbeitszeugnis. Es gibt einfache und qualifizierte Zeugnisse. Ein Einfaches Zeugnis enthält nur die Art und Dauer der Beschäftigung.

Das qualifizierte Zeugnis enthält auch Angaben über Position und Tätigkeiten sowie eine Bewertung von Leistungen, Führung und Verhalten des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber ist hierbei zur Wahrheit verpflichtet, aber unter einem wohlwollenden Blickwinkel. Bei einer ungerechtfertigt positiven Bewertung kann der alte Arbeitgeber allerdings vom neuen Arbeitgeber auf Schadenersatz verklagt werden. Bei ungerechtfertigt negativen Angaben kann der Arbeitnehmer auf Berichtigung des Zeugnisses klagen.

Abfindung

Wenn sich der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer ohne rechtswirksamen Kündigungsgrund trennen will, bietet er ihm üblicherweise eine Abfindung als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes an. Meist wird die Abfindung über einen Aufhebungsvertrag vereinbart, in dem der Arbeitnehmer seinen Verzicht auf eine Kündigungsschutzklage erklärt.

Häufig werden aber auch Abfindungen über einen Sozialplan gezahlt, wenn wegen Umstrukturierung eines Unternehmens Teile der Belegschaft entlassen werden.

Tarifvertrag

Der Tarifvertrag ist ein von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften ausgehandelter Vertrag, der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen regelt.

Rahmen- oder Manteltarifverträge enthalten Vereinbarungen, die nicht häufig geändert werden. Hierunter fallen zum Beispiel Arbeitszeiten, Urlaub, Kündigungsfristen und Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall. Hierbei dürfen abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen bessere Konditionen für die Arbeitnehmer vereinbart werden.

Lohn- und Gehaltstarifverträge regeln die Bezahlung von Arbeitern und Angestellten und werden in der Regel jährlich neu ausgehandelt.

Sozialversicherungspflicht

Vollzeit- und Teilzeitarbeitsverhältnisse sowie geringfügige Beschäftigungen (bis 630 Mark) unterliegen der Sozialversicherungspflicht. (Stand März 2001) Bei Voll- und Teilzeitstellen fallen Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung an, die sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer 50:50 teilen. Bei geringfügigen Beschäftigungen fallen nur Renten- und Krankenversicherungsbeiträge an, die der Arbeitgeber allein zu tragen hat.

Die Sozialversicherungen bei Voll- und Teilzeitstellen gewähren lebenslangen Schutz. Geringfügig Beschäftigte haben keinen Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung. In der Rentenversicherung erwerben sie erst dann Ansprüche, wenn sie selber die Differenz zwischen dem Arbeitgeberbeitrag und den regulären Beiträgen einzahlen.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Arbeitnehmer, Schüler, Studenten pflichtversichert. Die Beträge tragen Arbeitgeber und Körperschaften. Freiberufler und Selbstständige können auf Antrag der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung beitreten.

Freiberufler/Selbstständigkeit

Freiberufler und Selbstständige sind unternehmerisch am Markt tätig. Freiberufler und kleine Selbstständige ermitteln ihr Einkommen über die Einnahme-Überschuss-Rechnung. Erst ab bestimmten Größenordnungen sind Unternehmen bilanzpflichtig. Kleinunternehmer sind nicht Umsatzsteuerpflichtig: Bis zu Umsätzen von 100.000 Mark im Jahr können, darüber müssen Freiberufler und Selbstständige Umsatzsteuer auf ihre Dienste berechnen und diese an das Finanzamt abführen.

Freiberufler und Selbstständige unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Sie müssen für Krankheit und Alter selber vorsorgen. Dazu stehen ihnen die gesetzlichen Krankenkassen ebenso wie private Krankenversicherungen, private Pflegeversicherungen sowie alle Arten der Altersvorsorge – von freiwilligen Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung über die private Rentenversicherung bis hin zu Kapital-Lebensversicherungen und Kapitalanlagen – offen.

Scheinselbstständigkeit

Wer pro forma als Selbstständiger arbeitet, tatsächlich aber alle Kriterien einer abhängigen Beschäftigung erfüllt, gilt als „scheinselbstständig“. Der Auftraggeber spart durch

Beschäftigung eines Scheinselbstständigen Beiträge zur Sozialversicherung, die er bei einem Arbeitnehmer zur Hälfte tragen müsste.

Selbstständige schreiben hingegen Honorarabrechnungen für ihre Leistungen und müssen für ihre Sozialversicherung komplett selber aufkommen. Es besteht weder Kündigungsschutz noch Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Es wird vermutet, dass ein Mitarbeiter scheinselbstständig ist, wenn zwei der folgenden vier Kriterien erfüllt werden:

- Der Mitarbeiter beschäftigt im Rahmen der fraglichen Tätigkeit außer Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer.
- Der Mitarbeiter ist regelmäßig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.
- Der Mitarbeiter unterliegt Weisungen des Auftraggebers und ist in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert.
- Der Mitarbeiter tritt nicht unternehmerisch am Markt auf und versucht, seine Leistungen auch an Dritte zu verkaufen.
- Ausnahmen gelten hier allerdings für Handelsvertreter und Versicherungsvermittler, die ausschließlich für ein Unternehmen arbeiten.

Verkehrsrecht

Zulassung und Betriebserlaubnis

Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Betrieb gesetzt werden, müssen von der zuständigen Behörde zum Verkehr zugelassen sein. Nachweis für die Zulassung ist das amtliche Kennzeichen mit TÜV- und ASU-Plakette. Allerdings gibt es von der Zulassungspflicht eine Reihe von Ausnahmen: selbstfahrende Arbeitsmaschinen, einachsige Zugmaschinen in Land- und Forstwirtschaft, maschinell angetriebene Krankenfahrstühle sowie bestimmte Anhänger. Zugelassen werden nur Fahrzeuge mit einer gültigen ABE oder eine EU-

Typengenehmigung. Jedes Fahrzeug verfügt ab Herstellerwerk über eine so genannte Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE). Als Nachweis derselben ist die vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgestellte ABE mit ihrer Nummer im Kraftfahrzeugbrief eingetragen. Diese ABE gilt für das Serienfahrzeug mit bestimmten, vom Hersteller freigegebenen Modifikationen wie zum Beispiel leicht breiteren Reifen. Exoten, Kleinserien oder Sonderbauten werden nur nach aufwendiger Einzelabnahme zugelassen.

Wenn der Fahrzeugbesitzer etwas an seinem Fahrzeug umbaut oder verändert – breitere Reifen, größere Felgen, Modifikationen an Motor und Karosserie oder auch nur Scheinwerferblenden oder Tönungsfolien auf den Fenstern –, dann erlischt automatisch die ABE des Automobilherstellers. Damit ist das Fahrzeug nicht mehr zugelassen, selbst wenn es noch amtliche Kennzeichen besitzt. Und mit der nicht mehr vorhandenen Zulassung entfällt auch der Versicherungsschutz aus der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Eine Teile-ABE, ein TÜV-Mustergutachten oder eine komplette Einzelabnahme inklusive Abgasprüfung sind Wege, für ein verändertes Kraftfahrzeug die Zulassung zu erhalten.

Wenn nach vollbrachten Umbauarbeiten das Fahrzeug zugelassen im Verkehr ist, hören die Pflichten des Fahrzeugführers noch nicht auf: Neben den Wagenpapieren muss er auch die Teile-ABE immer mitführen, am besten als Kopie im Handschuhfach des Wagens, denn dann hat man sie bei einer Kontrolle auf jeden Fall zur Hand.

Wer bei einer Polizeikontrolle mit Veränderungen am Fahrzeug auffällt – und seien es nur Scheinwerferblenden oder die getönte Heckscheibe – und weder ABE noch Gutachten oder Eintrag in die Papiere vorweisen kann, muss mit mindestens 100 Mark Bußgeld sowie drei Punkten in Flensburg rechnen (Stand März 2001).

Straßenverkehrsordnung

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) lenkt und regelt den öffentlichen Verkehr. Sie ist gegliedert in

1. Allgemeine Verkehrsregeln,
2. Zeichen und Verkehrseinrichtungen und
3. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften.

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. (§ 1 StVO).

Die letzten wichtigsten Änderungen in der Straßenverkehrsordnung sind neben dem Verbot, am Steuer ohne Freisprecheinrichtung zu telefonieren, das richtige Verhalten im Kreisverkehr sowie eine deutlichere Beschreibung des korrekten Fahrverhaltens, wenn sich zwei Fahrstreifen zu einer Spur verengen (Stand März 2001).

Im Kreisverkehr muss der Einfahrende grundsätzlich Vorfahrt gewähren und darf beim Einfahren in den Kreisverkehr auch nicht mehr blinken. Dafür muss er nun die Ausfahrt aus dem Kreis signalisieren.

Präzisiert wurde in der neuen Fassung der StVO, wie sich die Autofahrer zu verhalten haben, wenn aus zwei Fahrspuren eine wird: Generell muss bis zum Hindernis vorgefahren und erst dann nach dem Reißverschluss-Prinzip eingefädelt werden.

Das galt eigentlich schon immer, nur ist es jetzt so konkret auch in der StVO beschrieben, weil sich viele Autofahrer viel zu früh eingeordnet haben und diejenigen beschimpft und blockiert haben, die sich an die Verkehrsregeln hielten.

Noch in diesem Jahr – vermutlich bis zum Sommer – wird das Gesetz in trockene Tücher gepackt, welches ein Fahrverbot sowie höhere Strafen schon ab 0,5 Promille Alkohol im Blut vorsieht.

Eine relativ aktuelle Version der Straßenverkehrsordnung findet man zum Herunterladen im Internet beim Bundesverkehrsministerium unter <http://www.baunetz.de/bm/bmw/verkehr/stvo.htm>.

Strafen

Man unterscheidet zwischen Verwarnungsgeld bei geringfügigen Ordnungswidrigkeit (zwischen 10 und 75 Mark) und Bußgeldern für schwere Ordnungswidrigkeiten (wenn Geldbußen ab 80 Mark erhoben werden).

Zusätzlich zum Bußgeld können – je nach Schwere des Deliktes – bis zu sieben Punkte im Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg eingetragen und Fahrverbote zwischen einem und drei Monaten sowie – bei Alkohol am Steuer – ein Führerscheinentzug zwischen sechs Monaten und fünf Jahren oder gar auf Dauer sowie Freiheitsstrafen verhängt werden.

Aktuelle Auszüge aus dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog findet man im Internet.

Mietrecht

Rechte und Pflichten von Mieter und Vermieter ergeben sich aus dem Mietvertrag und rechtlichen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie im Mietrecht.

Der Vermieter überlässt dem Mieter die Wohnung zum Wohngebrauch. Die Wohnung hat er weiterhin instand zu halten. Wenn während der Dauer des Mietverhältnisses Mängel auftreten, die der Mieter nicht zu vertreten hat, muss sie der Vermieter umgehend beseitigen. Zudem muss der Vermieter dafür sorgen, dass von der vermieteten Sache keine Gefahren ausgehen. Dies gilt fürs Treppenhaus, Heizungs-, Gas-, Wasser- und Strominstallationen sowie bei der Reinigungspflicht für Geh- und Verkehrswege rund um Haus und Grundstück, die meist durch Ortssatzung von den Gemeinden auf die Grundstückseigentümer übertragen sind. Dazu gehört auch die Beseitigung von Eis und Schnee auf den Gehwegen. Die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Gehwegen kann im Mietvertrag auf den Mieter übertragen werden. Übertragen kann der Vermieter dem Mieter auch die Gartenpflege.

Der Mieter darf die Mietsache zum Wohnen gebrauchen und nach seinen Wünschen gestalten, sofern er nicht erheblich in die Bausubstanz eingreift. Dafür hat er die monatliche Miete sowie

vereinbarte Nebenkosten pünktlich zu entrichten. Der Mieter hat eine Obhutspflicht, das heißt, er muss alles ihm mögliche tun, um die Mietsache vor Schäden zu bewahren. Darüber hinaus ist er verpflichtet, Mängel und Schäden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

Mietvertrag

Der Mietvertrag regelt die Höhe der Anfangsmiete, die zu zahlenden Nebenkosten, die Heizkostenverteilung, Regelungen über Tierhaltung, Schönheitsreparaturen und Renovierung, Treppenhaus- und Grundstücksreinigung sowie Gartenpflege. Alle im Mietvertrag genannten Mieter und Vermieter müssen den Mietvertrag unterschreiben.

Es gibt unbefristete und Zeitmietverträge. Zeitmietverträge sind für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen. Während der Laufzeit kann der Vermieter nicht wegen Eigenbedarf kündigen.

Zum Ende der Mietzeit muss der Mieter aber nicht unbedingt ausziehen. Er kann zwei Monate vor Auslaufen des Zeitmietvertrages um unbefristete Fortsetzung des Mietverhältnisses bitten, was der Vermieter nur mit einer guten Begründung, weshalb er die Wohnung braucht, ablehnen kann. Der unbefristete Mietvertrag kann jederzeit aus rechtlich einwandfreien Gründen zu den gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt werden.

Eine ordentliche Kündigung ist seitens des Mieters jederzeit mit den gesetzlichen Kündigungsfristen möglich. Zur Zeit (Stand März 2001) betragen die gesetzlichen Fristen in Abhängigkeit von der Dauer des Mietverhältnisses zwischen drei und zwölf Monaten. Die Kündigungsfrist für Mieter wird wahrscheinlich in der laufenden Legislaturperiode auf drei Monate gesenkt, um Arbeitnehmern mehr Mobilität (z. B. für Stellenwechsel in eine andere Stadt) zu ermöglichen.

Der Vermieter kann nur wegen Eigenbedarfs ordentlich kündigen. Die bisherigen Fristen liegen wie beim Mieter zwischen drei und zwölf Monaten. Auch hier ist eine Verkürzung der Kündigungsfristen zu erwarten, wenn auch nur auf eine maximale Kündigungsfrist von sechs oder neun Monaten.

Kaution

Ein Vermieter kann vom Mieter eine Sicherheitsleistung für eventuell offen bleibende Forderungen bei dessen Auszug verlangen. Die Zahlung einer Kaution muss im Mietvertrag vereinbart werden und darf nicht mehr als drei Monatskaltmieten betragen. Neben einer Übergabe von Bargeld (gegen Quittung) oder Überweisung an den Vermieter kann die Kaution auch als Bankbürgschaft sowie durch ein Sparbuch mit Sicherungsvermerk in der jeweils festgelegten Höhe geleistet werden. Der Vermieter ist verpflichtet, das Geld getrennt von seinem Vermögen anzulegen und mit dem banküblichen Zinssatz zu verzinsen. Das Geld muss zudem so angelegt sein, dass es vor Gläubigern des Vermieters sicher ist.

Die Kaution ist nach Beendigung des Mietverhältnisses mit dem Mieter abzurechnen und inklusive Zinsen zurückzuzahlen. Allerdings sind hier im Gesetz keine Fristen gesetzt und auch Gerichtsurteile bringen keine einheitliche Linie. In verschiedenen Fällen wurden Abrechnungszeiträume bis drei oder bis zu sechs Monaten toleriert.

Nebenkosten

Die vom Mieter zu zahlenden Nebenkosten müssen im Mietvertrag aufgelistet sein. Sie können als Vorauszahlung oder als Pauschale mit der Miete monatlich erhoben werden. Eine pauschale Zahlung neben der Miete ist nicht abzurechnen. Allerdings kann der Vermieter auch keine Nachzahlungen erheben, wenn die Kosten für das vergangene Jahr höher waren. Er kann lediglich für die Zukunft die Pauschale mit Begründung anheben.

Vorauszahlungen müssen nach Ende des Abrechnungsjahres mit dem Mieter abgerechnet und ggf. erstattet oder nacherhoben werden. Der Verteilerschlüssel in Mehrfamilienhäusern wird entweder im Mietvertrag festgelegt oder einmalig vom Vermieter bestimmt. In Frage kommen eine Abrechnung nach Wohnfläche, Bewohnerzahl oder Anzahl der Wohneinheiten.

Auf den Mieter umlegbar sind Heizkosten, Wasser,

Allgemeinstrom, Aufzug (auch für Erdgeschossmieter, wenn ein Keller vorhanden ist), Gartenarbeiten und Treppenhausreinigung (sofern nicht im Mietvertrag auf den Mieter übertragen), Müllbeseitigung, Straßenreinigung, Wohngebäudeversicherung und Wohngebäude- Haftpflichtversicherung sowie Grundsteuern und Hausmeister. Nicht umlegbar sind Verwalterkosten, Rechtsberaterkosten, Bankgebühren und Reparaturen.

Für Sozialwohnungen gilt eine Ausschlussfrist: Hat der Vermieter nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraumes abgerechnet, hat er keinen Anspruch auf Nachzahlungen. Der Mieter hingegen kann über dreißig Jahre Ansprüche auf Rückzahlung geltend machen.

Für frei finanzierte Wohnungen gibt es keine gesetzlichen Regelungen, aber auch hier tolerieren Gerichte kaum höhere Abrechnungszeiträume.

Modernisierung

Der Mieter muss grundsätzlich alle Arbeiten dulden, die der Verbesserung des Wohnraumes oder des Hauses dienen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die der Einsparung von Wasser oder Heizenergie dienen.

Diese grundsätzliche Duldungspflicht wird allerdings eingeschränkt, wenn für den Mieter und seine Familie eine besondere Härte bedeuten würden, die auch mit den berechtigten Interessen des Vermieters und der anderen Mieter nicht zu rechtfertigen ist.

Der Vermieter muss dem Mieter Baumaßnahmen zur Modernisierung zwei Monate vor Beginn schriftlich ankündigen. Art, Umfang, Beginn und voraussichtliche Dauer sowie die zu erwartende Erhöhung der Miete müssen darin enthalten sein. Diese Ankündigung ermöglicht dem Mieter, zu prüfen, ob er die Bauarbeiten dulden muss. Ohne ausreichende Ankündigung muss der Mieter die Arbeiten überhaupt nicht dulden. Sind die Bauarbeiten mit einer Mieterhöhung verbunden, hat der Mieter ein außerordentliches Kündigungsrecht. Der Mieter kann bis zum Ablauf des auf den Mitteilungszugang folgenden Monats mit Monatsfrist kündigen.

In frei finanzierte Wohnungen kann der Vermieter die Miete um 11 Prozent der aufgewendeten Modernisierungskosten auf die Jahresmiete umlegen. Auch mit Eintreffen der Mieterhöhungsmittelteilung hat der Mieter ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bei Sozialwohnungen erhöhen die Modernisierungskosten die Kostenmiete, wenn die Bewilligungsstelle der Modernisierung zugestimmt und die neue Kostenmiete genehmigt hat. Die Mieterhöhung darf hier sogar mehr als die im frei finanzierten Wohnungsbau geltende Kappungsgrenze von zur Zeit maximal 30 Prozent Mietsteigerung in drei Jahren betragen. Die Kappungsgrenze soll jetzt auf 20 Prozent Mietsteigerung in drei Jahren gesenkt werden (Stand März 2001).

Mietminderung

Der Vermieter ist auch während der Mietdauer verpflichtet, die Wohnung mit allem, was dazu gehört, in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Wenn ein vertragsgemäßer Gebrauch nicht mehr gewährleistet ist, muss der Mieter den Schaden oder Mangel unverzüglich melden und dessen Beseitigung verlangen. Bringt der Vermieter die Sache nicht in akzeptabler Zeit in Ordnung, kann der Mieter die Miete mindern und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel auftrat. Die Mietminderung muss dem Vermieter nur angezeigt werden.

Die Mietminderung richtet sich danach, in welchem Verhältnis der Mangel zum ordnungsgemäßen Zustand steht. Mittlerweile gibt es eine Reihe von Gerichtsurteilen, die als guter Ansatz für eine eigene Mietminderung gelten können. Sie reichen von 3 Prozent bei fehlendem Briefkasten und 10 Prozent bei einem Monat ohne Warmwasser oder schlechter Heizleistung über 20 Prozent bei ständigem Zug durch undichte Türen und Fenster und 60 Prozent bei erheblicher Beeinträchtigung durch Baulärm bis hin zu 80 Prozent für eine nicht benutzbare Toilette und 100 Prozent für den Komplettausfall der Heizung in den Wintermonaten.

Haustiere

Fragen der Tierhaltung in einer Mietwohnung regelt kein Gesetz, sondern der Mietvertrag.

Wenn der Mietvertrag die Tierhaltung erlaubt, darf der Mieter Haustiere halten. Ungewöhnliche oder exotische Tiere wie Giftschlangen, Leguane oder auch Ratten gehören nicht dazu. Auch darf der Mieter seit der Kampfhundeverordnung nur dann einen Kampfhund halten, wenn ihm dies der Vermieter ausdrücklich gestattet.

Wenn der Mietvertrag die Zustimmung des Vermieters verlangt, dann steht es dem Wohnungseigentümer grundsätzlich frei, ob er die Tierhaltung gestattet. Das heißt, dass der Mieter davon ausgehen kann, dass der Vermieter seine Zustimmung erteilt, falls nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Auch wenn der Vermieter die Entscheidung im Einzelfalle zu treffen hat, kann er nicht dem einen die Tierhaltung erlauben, dem anderen nicht. Der Vermieter kann allerdings, so gängige Rechtsprechung, die Abschaffung eines ohne Erlaubnis angeschafften Tieres verlangen.

Wenn der Mietvertrag die Haltung von Hunden oder Katzen verbietet, dann gilt das auch. Ist jedoch die Tierhaltung grundsätzlich verboten, ist diese Vereinbarung unwirksam, denn unter das totale Verbot würden auch Kleintiere wie Wellensittich und Goldhamster fallen. Bei solchen nichtigen Vertragsklauseln kann der Vermieter nur dann die Abschaffung eines größeren Haustieres fordern, so Gerichtsurteile, wenn er konkrete Störungen durch das Haustier nachweisen kann. Wenn im Mietvertrag nichts über Tierhaltung steht, ist es immer noch besser, den Vermieter zu fragen. Es gibt nämlich unterschiedlichste Gerichtsurteile, ob die Haltung von kleineren Tieren zum „vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache“ gehört oder nicht. Auch unterscheiden die Urteile, ob es sich um eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus oder um ein Einfamilienhaus handelt.

Nach gängiger Rechtsprechung kann der Vermieter, der längere Zeit die Anwesenheit eines Tieres geduldet hat, dessen Abschaffung nicht mehr verlangen.

Untervermietung

Bei der Untervermietung unterscheidet man zwei Modelle: die vollständige Untervermietung der Wohnung oder die Untervermietung einzelner Räume.

Die vollständige Weitervermietung der Wohnung an einen Untermieter verlangt die Einwilligung des Vermieters. Gibt der Vermieter seine Einwilligung nicht, kann der Mieter seinen Mietvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

Zu einer Untervermietung einzelner Räume hat der Mieter das Recht, wenn nach Abschluss des Mietvertrages ein berechtigtes Interesse des Mieters entsteht. So besagt es das Gesetz (§ 549 Abs. 2 BGB). Einleuchtende wirtschaftliche und private Gründe reichen nach Gerichtsurteilen hier aus. Das gilt auch für die Aufnahme von nahen Angehörigen und Lebenspartnern.

Kann der Mieter ein berechtigtes Interesse nachweisen, muss er dem Vermieter den konkreten Untermieter oder Mitbewohner nennen. Einen Anspruch auf personenunabhängige Zustimmung des Vermieters hat der Mieter nicht.

Vermieterwechsel

Wird eine vermietete Wohnung verkauft, tritt der Erwerber mit dem Kauf in den zwischen dem Verkäufer und dem Mieter abgeschlossenen Mietvertrag mit allen Rechten und Pflichten ein. Der Mieter braucht dem neuen Vermieter keinen neuen Mietvertrag unterschreiben. Der Erwerber ist zur Abrechnung der Nebenkosten für das gesamte Jahr, in dem der Erwerb stattfand, verantwortlich.

Der Erwerber muss Kündigungssperrfristen von bis zu zehn Jahren (bei Sozialwohnungen: bis zum Ende der Mietbindung) beachten, bevor der dem Mieter wegen Eigenbedarfs kündigen kann (siehe auch Kündigung).

Wenn eine Mietwohnung in eine Eigentumswohnung umgewandelt wird und verkauft werden soll, hat der Mieter ein Vorkaufsrecht.

Wohngeld

Jeder Bürger hat einen Anspruch auf angemessenes und familiengerechtes Wohnen. Diesen Anspruch zu sichern tritt bei gering verdienenden Mietern das Wohngeld ein. Das Wohngeldgesetz regelt die Ansprüche und die Voraussetzungen für den Bezug. Sowohl Mieter als auch Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum können Wohngeld erhalten.

Gewährt wird Wohngeld als Zuschuss, aber nur auf Antrag bei der Wohngeldstelle der örtlichen Verwaltung. Die zuschussfähigen Mietkosten umfassen zur Kaltmiete die Kosten für Wasser und Abwasser, Müllbeseitigung und Treppenhausstrom. Zum Jahresbeginn sind die Einkommensgrenzen kräftig angehoben worden. Gleichzeitig wurde auch das Wohngeld erhöht.

Die Höhe des monatlichen Zuschusses zu den Wohnkosten hängt ab von der Zahl der im Haushalt lebenden Personen, vom Haushaltseinkommen sowie von der Höhe der zuschussfähigen Miete. Die neuen Wohngeldregelungen sehen zum 1. Januar 2001 eine Anhebung der bezuschussfähigen Mieten sowie der Einkommensgrenzen vor. Zudem bestehen Höchstbeträge für die zuschussfähige Miete, die sich von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden.

Die Einkommensgrenzen liegen bei einem Ein-Personen-Haushalt bei einem Monatseinkommen von 1.623,34 Mark nach Abzug von Pauschalen zwischen 6 und 30 Prozent. Wer von seinem Einkommen Steuern sowie gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bezahlt, kommt auch mit 2.319,06 Mark Monatseinkommen noch in den Genuss von Wohngeld. Bei einem Alleinverdiener kann diese Grenze für einen Zwei-Personen-Haushalt so auf 3.185,21 Mark, bei einer Familie mit zwei Kindern auf 5.113,10 Mark kommen.

Kündigung

Der Mieter kann jederzeit ohne Angaben von Gründen mit den gesetzlichen Fristen kündigen. Zur Zeit betragen die gesetzlichen Fristen in Abhängigkeit von der Dauer des Mietverhältnisses zwischen drei und zwölf Monaten (Stand März 2001). Die

Kündigungsfrist für Mieter wird wahrscheinlich in der laufenden Legislaturperiode auf drei Monate gesenkt, um Arbeitnehmern mehr Mobilität (z. B. für Stellenwechsel in eine andere Stadt) zu ermöglichen.

Einige Mietverträge räumen die Möglichkeit ein, einen Nachmieter zu stellen, um vorzeitig (ohne Kündigungsfrist) aus dem Mietvertrag herauszukommen. Dabei muss dem Vermieter nur ein Nachmieter genannt werden, der objektiv dazu in der Lage ist, in das Mietverhältnis einzutreten.

Wenn im Mietvertrag nichts derartiges vereinbart ist, kann man den Vermieter immer noch fragen, ob er gegen Stellung eines objektiv akzeptablen Nachmieters den Mietvertrag früher lösen würde. Sollte der Mieter dies nicht akzeptieren, bleibt dem Mieter immer noch der Weg, den Vermieter um die Erlaubnis der kompletten Untervermietung der Wohnung zu bitten. Wenn der Vermieter das akzeptiert, muss man sich einen Untermieter suchen, wenn nicht, kann der Mieter mit Drei-Monats-Frist kündigen.

Der Mieter kann fristlos kündigen, wenn ihm der Vermieter trotz Abmahnung den vertragsgemäßen Gebrauch unmöglich macht. Als Kündigungsgründe gelten hier erheblich Bauarbeiten oder Gesundheitsgefährdung.

Der Vermieter kann nur wegen Eigenbedarfs ordentlich kündigen. Die bisherigen Fristen liegen wie beim Mieter zwischen drei und zwölf Monaten. Auch hier ist eine Verkürzung der Kündigungsfristen zu erwarten, wenn auch nur auf eine maximale Kündigungsfrist von sechs oder neun Monaten.

Darüber hinaus kann ein Vermieter aber auch fristlos kündigen, wenn der Mieter trotz Abmahnung den Wohnraum zweckentfremdet, vertragswidrig untervermietet, ständige unpünktlich die Miete zahlt oder wenn der Mieter mit der Miete mehr als einen Monat im Rückstand ist. Eine Überbelegung der Wohnung wird nicht unbedingt von Gerichten als Grund für eine fristlose Kündigung anerkannt.

Kündigt der Vermieter, sollte der Mieter aber genau prüfen, ob die Kündigungsfristen beachtet wurden und ob die Gründe für die Kündigung nachvollziehbar und gerechtfertigt sind. Ist der Eigenbedarfsanspruch offensichtlich nur vorgeschoben, braucht

der Mieter die Kündigung nicht zu akzeptieren. Stellt sich der Missbrauch erst nach dem Auszug heraus, hat der Mieter Anspruch auf Schadenersatz.

Wenn Unklarheiten bestehen, ist es sinnvoll, die Kündigung von einem Fachmann (Mieterverein oder Anwalt) prüfen zu lassen. Der Mieter kann auch einer ordentlichen Kündigung widersprechen, wenn der Verlust der Wohnung für ihn und seine Familie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Bei Umwandlungen von Miet- in Eigentumswohnungen gelten besondere Kündigungsschutzfristen für die Mieter. Der Verkäufer hat kaum ein Recht, dem Mieter vor dem Verkauf zu kündigen. Der Kündigungsgrund „Hinderung angemessener wirtschaftlicher Verwertung“ wird nur in Ausnahmefällen anerkannt.

Der Erwerber darf sich nicht vor Ablauf von drei Jahren auf Eigenbedarf als Kündigungsgrund berufen. Darüber hinaus gibt es Kündigungssperrfristen von fünf und zehn Jahren in Gebieten, die von den Landesregierungen per Verordnung von 1990 bzw. 1993 ausgewiesen sind als „Gebiete, die in ihrer ausreichenden Versorgung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet sind“. Bei Sozialwohnungen darf der Erwerber solange nicht kündigen, wie die Wohnung als öffentlich gefördert gilt. Das gilt selbst dann, wenn der Erwerber selber sozialwohnungsberechtigt ist. Wenn das öffentliche Darlehen vorzeitig zurückgezahlt wird, sei es vom Verkäufer oder vom Erwerber, dann kommt eine so genannte Nachwirkungsfrist der Bindung zum Zuge. Diese beträgt maximal zehn Jahre oder bis zum Ende der Sozialbindung.

Zivilrecht

Schadenersatz

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen anderen schädigt, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Gleiches gilt, wenn jemand gegen ein den Schutz des anderen bezweckendes Gesetz verstößt.“ So kurz und bündig bringt das Bürgerliche Gesetzbuch den Anspruch Geschädigter auf Schadenersatz auf den Punkt (§ 823 BGB).

Der Schadenersatzanspruch bezieht sich auf die körperliche Unversehrtheit (Personenschaden) und materielles Eigentum (Sachschaden) ebenso wie auf immaterielle Güter wie Persönlichkeitsrechte (Ehre, guter Ruf) und Vermögensschäden (Einkommensverluste, entgangene Gewinne).

Der Geschädigte ist so zu stellen, als habe das schädigende Ereignis nicht stattgefunden. Ist bei Gegenständen eine Wiederherstellung nicht möglich, erfolgt der Schadenersatz in Geld. Zu den berechtigten Ansprüchen an den Schädiger zählen auch Nutzungsausfallentschädigungen sowie Entschädigung für den eingetretenen Wertverlust durch die Schädigung (insbesondere bei Kraftfahrzeugen).

Bei Körperverletzung hat der Geschädigte nicht nur ein Anrecht auf Übernahme der Kosten zur Wiederherstellung seiner Gesundheit sowie Übernahme von Verdienstaufschlägen infolge des Schadenereignisses: Sowohl für körperliche Schäden wie auch für Verletzungen von Persönlichkeitsrechten hat der Geschädigte auch Anspruch auf Schmerzensgeld.

Produkthaftung

Der Hersteller eines Produktes ist für die ordnungsgemäße Funktion seiner Produkte haftpflichtig. Er muss dem Verbraucher alle Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ersetzen, die sich durch die Benutzung fehlerhafter Produkte entstanden sind.

Unterschieden wird dabei die Haftung nach dem **Produkthaftungsgesetz** sowie die verschuldensabhängige **Delikthaftung**.

Produkthaftungsgesetz

Der Hersteller haftet, wenn durch ein fehlerhaftes Produkt ein Verbraucher körperlich geschädigt wird oder der Gebrauch des fehlerhaften Produktes Sachschäden anrichtet. Haftpflichtig ist primär der Hersteller, in Ausnahmefällen kann man aber auch den Verkäufer, Importeur oder Vertriebshändler haftbar machen.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist verschuldensunabhängig und beruht ausschließlich auf der Gefährdungshaftung. Der Geschädigte muss allerdings nachweisen, dass das Produkt fehlerhaft war und der Schaden allein auf Grund der Fehlerbehaftung des Produktes entstanden ist. Das Produkthaftungsgesetz sieht ausschließlich Schadenersatz vor, aber kein Schmerzensgeld. Auch kann der Schadenersatz für Sachschäden begrenzt werden.

Delikthaftung

Die Delikthaftung ist eine Verschuldenshaftung, bei der im Gegensatz zur Produkthaftung der Geschädigte auch Schmerzensgeld geltend machen kann. Zudem gibt es weder Haftungshöchstgrenzen noch eine Selbstbeteiligung des Geschädigten.

Der Hersteller muss haften, wenn er ein Produkt unter schuldhafter Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht in Verkehr gebracht hat und durch dieses Produkt ein Schaden entstanden ist.

Die Verkehrssicherungspflicht des Herstellers kommt in verschiedenen Bereichen zur Anwendung. Zum einen muss er das Produkt so konstruieren, dass der normale Nutzer es ohne Gefahr verwenden kann.

Moderne Prüfverfahren und Qualitätssicherung müssen sicherstellen, dass nur einwandfreie und fehlerlose Produkte auf den Markt kommen.

Der Verbraucher muss mittels einer Gebrauchsanweisung ausreichend über den ordnungs- und sachgemäßen Gebrauch des Produktes informiert werden.

Der Hersteller muss schließlich beobachten, wie sein Produkt in der Praxis gehandhabt wird.

Kommt der Hersteller diesen Verpflichtungen nur unzureichend nach und kommt es auf Grund dieser schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zum Schaden, hat er diesen dem Geschädigten zu ersetzen und ggf. auch Schmerzensgeld zu zahlen.

Die Beweislast für die schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sowie den ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser und dem entstandenen Schaden obliegt auch hier dem Geschädigten.

Kann der Geschädigte nachweisen, dass im Zuständigkeitsbereich des Herstellers ein objektiver Mangel oder Nachlässigkeit die Unsicherheit des Produktes ausgelöst hat, muss der Hersteller beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Gewährleistung des Händlers

Der Verkäufer einer Sache steht dem Käufer gegenüber dafür ein, dass diese nicht fehlerhaft ist. Der Wert dieser Ware darf nicht durch den Fehler gemindert sein und der Mangel darf die normale, vertragsgemäße Nutzung nicht behindern.

Wenn eine Ware solcher Art Mängelbehaftet ist, hat der Käufer zwei Möglichkeiten: eine Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandelung) oder eine Minderung des Kaufpreises. Laut Geschäftsbedingungen behält sich der Verkäufer in aller Regel noch eine dritte Möglichkeit offen: das Recht der Nachbesserung. Das ist zulässig, wenn der Verkäufer sämtliche Kosten für die Fehlerbeseitigung übernimmt, also auch für Transport und Material. Nach zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen darf der Käufer allerdings auf Wandelung oder Preisminderung bestehen.

Der Verkäufer ist auch bei Waren aus dem Sonderangebot (z. B. Winter- bzw. Sommer-Schlussverkauf) für den einwandfreien Zustand der Waren verantwortlich. Nur wenn er den Kunden ausdrücklich auf Fehler hinweist, kann dieser keine Gewährleistung geltend machen.

Wenn der Ware eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat, kann der Käufer sogar Schadenersatz wegen Nichterfüllung einfordern.

Vertragsrecht

Der Vertrag ist ein Rechtsgeschäft zwischen zwei Personen. Darin werden Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien festgelegt. Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages ist ein Angebot oder Antrag von einer Seite, welches die andere Seite annimmt. Sind Antrag und Annahme übereinstimmende Willenserklärungen, kommt ein Vertrag zustande. Nur geschäftsfähige Personen können Verträge schließen. Nach dem „Taschengeldparagrafen“ (§ 110 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) können minderjährige Kinder im Rahmen ihres Taschengeldes Kaufverträge abschließen, ohne ihre Eltern jedes Mal um ihr Einverständnis bitten zu müssen.

Im Prinzip können Verträge frei geschlossen werden. Allerdings dürfen sie nicht gegen gesetzliche Verbote verstoßen (Erwerb gestohlener Waren) oder gesetzliche Verbote umgehen. Auch sind Verträge nichtig, die gegen die guten Sitten verstoßen. Hierzu zählt, dass eine Partei die Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen, Willenschwäche oder Abhängigkeit der anderen Partei ausnutzt.

Kaufvertrag

Der Kaufvertrag ist das häufigste Rechtsgeschäft des täglichen Lebens. Sein Zustandekommen setzt die Einigung über den Preis und die Ware (das kann Objekt, Recht oder Forderung sein) voraus. Für den Kaufvertrag ist keine Form vorgeschrieben, außer beim Kauf von Immobilien (notarielle Beurkundung ist Pflicht).

Dienstvertrag

Ein Dienstvertrag verpflichtet eine Partei zur Erbringung einer Dienstleistung, die der andere vergüten muss. Im Gegensatz zum Werkvertrag ist allerdings nur das Erbringen der Dienstleistung Gegenstand der Verpflichtung, nicht aber ein bestimmter Erfolg. Hierunter fallen zum Beispiel Verträge mit Ärzten, Anwälten oder Steuerberatern, die die erfolgreiche Erfüllung ihres Auftrages nicht garantieren können. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den jeweils branchenüblichen Sätzen. Das Dienstverhältnis endet zum vereinbarten Ablaufzeitpunkt, mit Erreichen seines Zwecks oder durch Aufhebungsvertrag bzw. Kündigung.

Werkvertrag

Der Werkvertrag regelt die Herstellung oder Ausführung einer bestimmten Arbeit gegen ein vereinbartes Entgelt. Im Gegensatz zum Dienstvertrag schuldet der Auftragnehmer beim Werkvertrag einen vorher bestimmten Erfolg. Er muss die Arbeit in einer vereinbarten Frist mit den zugesicherten Eigenschaften und fehlerfrei ausführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ordnungsgemäße und fehlerfreie Arbeit abzunehmen und dem Vertrag entsprechend zu vergüten.

Ist die Arbeit mangelhaft, kann der Auftraggeber Nachbesserung auf Kosten des Auftragnehmers verlangen. Wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung der Mängel in Verzug kommt, darf sie der Auftraggeber selber beseitigen (lassen) und Ersatz für die zusätzlichen Aufwendungen verlangen. Hat der Auftraggeber eine Frist zur Beseitigung der Mängel gesetzt, die der Auftragnehmer nicht einhält, kann der Auftraggeber Wandelung verlangen oder den Werklohn mindern. Wenn der Mangel dem Auftragnehmer schuldhaft anzulasten ist, kann der Auftraggeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages fordern.

Der Auftraggeber kann einen Werkvertrag auch vorzeitig kündigen, muss dann aber die bis dahin erledigten Arbeiten ordnungsgemäß bezahlen.

Haustürgeschäft

Seit dem 1. Oktober 2001 hat ein Käufer auch für Haustürgeschäfte, Kaffeefahrten, Zeitschriften-Abos (außer Probe-Abos, die über einen bestimmten festgelegten Zeitraum ohne erneute Zustimmung nicht hinaus gehen) und Verbraucherkredite ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Dies soll ihn vor dem spontanen und unüberlegten Abschluss von Verträgen schützen. Der Verbraucher muss aber über dieses Rücktrittsrecht belehrt werden, sonst verlängert sich die Frist auf vier Monate.

Fernabsatzgesetz

Dieses Gesetz findet Anwendung auf Verträge, die über Fernkommunikationsmittel (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telefax, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste) abgeschlossen werden.

Es enthält unter anderem die Informationspflichten des Verkäufers gegenüber dem Kunden mit Name, Geschäftsanschrift, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, genaue Warenbeschreibungen sowie Belehrung über das 14-tägige Widerrufs- oder Rückgaberechts. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wobei eine bestimmte Widerrufsform nicht vorgesehen ist. Wird die Informationspflicht gegenüber dem Käufer über sein Widerrufsrecht verletzt, kann er bis zu vier Monate nach Bestellung vom Kaufvertrag zurücktreten. Die Rücksendung von Waren über 80 Mark geht zu Lasten des Verkäufers.

Anfechtung

Ein Kauf oder ein Vertrag besteht immer aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, dieses Geschäft zu den vereinbarten Konditionen tätigen zu wollen. Wer bei Abgabe seiner Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war, indem er die Bedeutung nicht erfasst hat, oder die Erklärung gar nicht abgeben wollte, weil er sich versprochen oder verschrieben hatte, der kann die Willenserklärung und den Vertrag anfechten.

Auch wer durch „arglistige Täuschung“ oder Drohung zur Abgabe einer Willenserklärung gebracht wurde, kann den abgeschlossenen Vertrag anfechten. Unter „arglistige Täuschung“ fallen zum Beispiel

- falsche Versprechungen (Gewinn-Versprechen oder ähnliches) oder
- unwahre Behauptungen in Bezug auf zugesicherte Eigenschaften (der neue Computer hat gar keine 128 MB Arbeitsspeicher, sondern nur 64 MB),

dank derer jemand einen anderen dazu bewegt, ein Geschäft oder einen Vertrag abzuschließen.

In diesem Fall beträgt die Frist für die Anfechtung ein Jahr. Der Vertrag ist nichtig, die gegenseitig erbrachten Leistungen müssen, so weit machbar, rückgängig gemacht werden. Die arglistige Täuschung sollte aber anhand schriftlicher Unterlagen oder durch Zeugen belegt werden können.

Verjährung

Alle rechtlichen Ansprüche unterliegen einer Verjährung. Die normale Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. Für die verschiedensten Ansprüche gibt es allerdings verkürzte Verjährungsfristen.

Fünf Jahre

Hierunter fallen Gewährleistungsansprüche an Bauwerken sowie Schadenersatzansprüche gegenüber Wirtschaftsprüfern und Beratern als Bauherren-Treuhänder.

Vier Jahre

Hierunter fallen Ansprüche auf Mietzinsen und Mietnebenkosten (außer bei Sozialwohnungen), Ansprüche auf Zinsen und Renten sowie Forderungen unter Kaufleuten.

Drei Jahre

Hierunter fallen (Schadenersatz-)Forderungen gegen Steuerberater und Anwälte, Ansprüche auf Pflichtteil bei der Erbschaft und Zugewinnausgleich nach dem Ende der Ehe sowie Schadenersatzforderungen gegen Hersteller wegen fehlerhafter Produkte (Produkthaftung).

Zwei Jahre

Hierunter fallen Forderungen von Kaufleuten, Handwerkern oder Dienstleistern gegen Privatleute.

Sechs Monate

Hierunter fallen Gewährleistungen aus Werk- und Kaufverträgen (gilt nicht bei Grundstücken und Bauwerken), Anspruch auf Nachbesserung, Wandlung oder Minderung, Ansprüche von Urlaubern wegen Reisemängeln, Ansprüche des Vermieters auf Schadenersatz und Rückgabe der Mietsachen (nach Ende des Mietvertrages).

Reisen

Ein Reisevertrag kommt erst mit der Aushändigung der Reisebestätigung zustande, nicht schon mit der Unterschrift unter der Anmeldung. Die Reisebestätigung sollte enthalten: Genaue Angaben zum Reiseveranstalter, Hinweise auf Reiserücktrittskostenversicherung, Obliegenheiten bei Mängelanzeigen und Kündigungen (inkl. Hinweis auf einmonatige Ausschlussfrist und sechsmonatige Verjährung), Art und Komfort des Transportmittels, Zielort, Art und Lage der Unterkunft sowie die Einzelheiten von Verpflegung und geplanten Rundreisen. Diese Angaben sind nämlich entscheidend, wenn der Urlauber Ansprüche gegen den Veranstalter geltend machen will.

Ohne Vorlage eines Sicherheitsscheines, der dem Kunden die Unterbringung am Urlaubsort und den Rücktransport garantiert, wenn der Veranstalter nach Buchung der Reise in Konkurs geht, sollte der Kunde keine Anzahlung leisten.

Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, dass die Reisen, die er anbietet, die in seinem Katalog zugesicherten Eigenschaften erfüllt. Er haftet für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Reise mindern. Dazu gehört unter anderem übermäßiger Baulärm am Urlaubsort, Ungeziefer im Hotelzimmer, sexuelle Belästigung durch Hotelpersonal, aber auch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften. Auf besondere Empfindlichkeiten einzelner Reisender braucht der Veranstalter jedoch keine Rücksicht zu nehmen.

Mängelreklamationen sind grundsätzlich dem Reiseleiter vor Ort anzuzeigen, am besten schriftlich. Dem Empfang der Reklamation sollte man sich zudem (schriftlich) bestätigen lassen. Dem Reiseveranstalter ist so die theoretische Möglichkeit gegeben, den Mangel zu beseitigen. Falls der Reisende vor Ort niemanden erreichen kann, sollte er Beweismaterial sammeln: Fotos, Zeugenaussagen und Kostenbelege.

Wenn der Veranstalter nicht unverzüglich innerhalb einer angemessenen Frist und auf seine Kosten den Reisemangel beseitigen kann, hat der Urlauber Anrecht auf eine Minderung des Reisepreises. Oder der Reisende darf dann selbst aktiv werden und etwa in eine anderes Hotel ziehen und die Mehrkosten vom Reiseveranstalter zurückfordern. Eine sofortige Rückreise erkennen die deutschen Gerichte nur bei gravierenden

Beeinträchtigungen des Erholungsurlaubes an. Reisereklamationen sind innerhalb eines Monats nach dem vorgesehenen Ende der Reise gegenüber dem Veranstalter schriftlich geltend zu machen: Schriftlich per Einschreiben gegen Rückschein und unter Vorlage von Beweisen und ausführlichen Mängelbeschreibungen. Die Ansprüche sind nach sechs Monaten verjährt. Durch das Reklamationsschreiben ist die Verjährung so lange unterbrochen, bis der Veranstalter die Forderungen zurückweist. Dann muss der Kunde gerichtliche Schritte einleiten, um seine Ansprüche nicht zu verlieren.

Versicherungsrecht

Wer einen Versicherungsvertrag abschließt, verfügt nicht sofort über Versicherungsschutz. Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers im Schadenfall ist, dass der Versicherungsnehmer umgehend nach Erhalt des Versicherungsscheines die Erstprämie bezahlt hat.

Der Antrag dient dem Versicherer, das Risiko zu prüfen und einzustufen. Im Antrag muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände mitteilen, die für die Gefahrenübernahme erheblich sind.

Gerade in der Lebens- und Krankenversicherung ist es sehr wichtig, hier bei der Beantwortung der Fragen rückhaltlos offen und penibel zu sein, da ein Verschweigen wichtiger Risikofaktoren zur Leistungsfreiheit oder zur Annullierung des Vertrages führen können.

Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich erst nach Annahme des Antrags durch das Versicherungsunternehmen (dokumentiert durch das Ausstellen des Versicherungsscheines) und nach der unverzüglichen Zahlung des ersten Beitrags durch den Kunden, frühestens jedoch zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn, der im Versicherungsschein steht.

Der Versicherungsschutz verlängert sich in aller Regel jährlich, sofern der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt hat, und endet mit dem Tod des Versicherten, bei der Aussteuerversicherung mit der Heirat des Kindes. Spätestens endet er mit Ablauf der vereinbarten

Versicherungsdauer wie zum Beispiel in der Lebens- oder Rentenversicherung.

Der Versicherungsschutz beginnt nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit der Zahlung der ersten Prämie, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Termin (strenge Einlösklausel). Üblich ist heutzutage – meist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) vereinbart – die erweiterte Einlösklausel: Danach beginnt der Versicherungsschutz bei unverzüglicher Einlösung des Versicherungsscheins (Zahlung der Erstprämie oder des Einmalbeitrags innerhalb von zwei Wochen) zu dem in ihm festgesetzten Zeitpunkt.

Erstprämie

Wird die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer nicht innerhalb von drei Monaten die Prämie gerichtlich geltend macht. (§ 38 Abs. I Versicherungsvertragsgesetz sowie jeweilige AVB).

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei (§ 38 Abs. II VVG sowie jeweilige AVB).

Folgeprämie

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. In diesem Schreiben sind die Rechtsfolgen für die Nichtzahlung der Prämie aufzuführen (§ 39 VVG).

Hat der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist immer noch nicht gezahlt, ist der Versicherer von der Leistungspflicht befreit. Der Versicherer kann nach Ablauf dieser Zahlungsfrist fristlos kündigen.

Eine Reaktivierung des Versicherungsvertrages ist allerdings möglich: Wenn der VN innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit Fristbestimmung verbunden war, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt. Dies gilt allerdings nur, wenn nicht zwischenzeitlich der Versicherungsfall eingetreten ist.

Gefahrenerhöhung

Zu den Obliegenheiten des Versicherungsnehmers während der Laufzeit des Versicherungsvertrages gehört es, den Versicherer unverzüglich über Umstände zu informieren, die das versicherte Risiko erhöhen. Als Maßstab können hier die Fragen im Antrag gelten. Eine Nachfrage bei seinem Versicherungsvermittler verschafft aber ebenfalls Klarheit, welche Umstände dem Versicherer gemeldet werden müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann das im Schadenfalle zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

Nachbarschaftsstreit

Nachbarschaftsstreitigkeiten beschäftigen deutsche Gerichte überdurchschnittlich oft. Manches ist gesetzlich geregelt, vieles Ermessenssache des Richters und vom Einzelfall abhängig.

Billiger vor allem für den unterliegenden Betroffenen wird es allerdings, wenn sich die Streithähne vor einem Schiedsmann einigen – oder sich gar nicht erst in die Wolle kriegen und in einem persönlichen Gespräch alles klären.

Grundsätzlich hat zum Beispiel niemand ein Recht auf laute Geburtstagsfeiern bis nach 22 Uhr, auch wenn es nur einmal im Jahr ist. Auch das Recht auf das Grillen auf dem Balkon oder der Terrasse im Sommer wird in Maßen von Richter gegenüber klagenden Nachbarn (oder dem Hauseigentümer) geduldet.

Die Früchte, die von Baum oder Strauch in Nachbars Garten herüberhängen, sind hingegen nach dem Gesetz Eigentum desjenigen, über dessen Garten sie hängen. Ebenso kann der Gartenbesitzer, in dessen Garten die Wurzeln von Nachbars Bäumen und Sträuchern wachsen, deren Beseitigung verlangen. Nach einer gesetzten Frist, in der der Nachbar die Wurzel nicht beseitigt hat, darf der Gartenbesitzer selbst zu Schaufel und Säge greifen.

Rechtlich geregelt sind zum Beispiel auch der Abstand von Häusern bis zur Grundstücksgrenze oder Gebäuden auf Nachbargrundstücken sowie Bäume in ihrer Nähe zum Zaun und der Wuchshöhe, wenn diese Schatten auf des Nachbars Grundstück werfen.

Zivilprozess

Im Gegensatz zu strafrechtlichen Prozessen nach Privatklage und Klage von Amts wegen klärt der Zivilprozess bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Hierunter fallen Schadenersatzklagen, Familienangelegenheiten, Zahlungsklagen, Unterlassungsklagen oder Feststellungsklagen (wenn die Art eines Rechtsverhältnisses zwischen den beteiligten Personen zu klären ist).

Strafrecht

Ordnungswidrigkeit

Neben der Straftat gilt auch die Ordnungswidrigkeit als Verstoß gegen das Gesetz. Allerdings ist die Ordnungswidrigkeit ein Verstoß „minderer Qualität“ und wird nicht nach dem Strafrecht, sondern nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht bestraft. Sie werden meist mit einem Bußgeld geahndet. Die meisten Bußgeldtatbestände werden im Straßenverkehrsgesetz und im Umweltschutzgesetz abgehandelt.

Die Ermittlungen werden zunächst von Verwaltungsbehörden oder der Polizei geführt. Wenn eine Straftat vorliegt, geht die Sache an die Staatsanwaltschaft.

Bei geringfügigen Verstößen wird eine Verwarnung erteilt und ein Verwarnungsgeld (zwischen 10 und 75 Mark) erhoben. Dieses ist innerhalb einer Woche zu bezahlen.

Bei schwerwiegenderen Ordnungswidrigkeiten zum Beispiel im Straßenverkehr wird nach Anhörung des Beschuldigten ein Bußgeldbescheid erlassen und ein Bußgeld (ab 80 Mark) erhoben. Ein Bußgeldbescheid wird auch erlassen, wenn ein Verwarnungsgeld nicht bezahlt wurde.

Straftat, -verfolgung und -prozess

Eine Straftat liegt vor, wenn die Tat im Strafgesetzbuch beschrieben ist, sie rechtswidrig ist, d. h. kein Rechtfertigungsgrund (wie Notwehr) vorliegt, und sie schuldhaft begangen wurde. Schuldhaft heißt, dass die Tat mit Absicht gegangen wurde und kein Grund vorliegt, eine Schuldunfähigkeit anzunehmen auf Grund krankhafter seelischer Störungen.

Wenn das Ermittlungsverfahren durch die Ermittlungsbehörden (Polizei) abgeschlossen ist, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage und beantragt die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Beschuldigten. Die Verhandlungen laufen vor einem Strafgericht. Wenn der Anklage stattgegeben wird, kann das Hauptverfahren eröffnet werden. Hauptverhandlungen sind öffentlich, sofern nicht ein besonderes Schutzinteresse des Angeklagten, z. B. grundsätzlich bei Jugendstrafsachen, besteht.

Bei Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren ist das Amtsgericht die erste Instanz. Werden höhere Freiheitsstrafen erwartet oder in der Berufung zu einem Amtsgerichtsurteil wird die Sache vor dem Landgericht verhandelt. Berufungen von Landgerichtsurteilen werden vor dem Oberlandesgericht entschieden.

Opferschutz

Das Opfer einer Straftat kann Strafanzeige erstatten, um sicherzustellen, dass die Strafverfolgung gegen den Täter aufgenommen wird. Es kann nach (erfolgloser) Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung auch über ein Klageerzwingungsverfahren einen Strafprozess erzwingen, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen will. Bei bestimmten Straftaten (Sexualdelikte, Urheberrechtsverstöße oder schwere Körperverletzung) kann sich das Opfer dem Strafverfahren als Nebenkläger anschließen. Als Nebenkläger hat das Opfer ein Fragerecht bei Zeugenvernehmungen und darf auch dann an Hauptverhandlungen teilnehmen, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Das Opfer kann in einem so genannten Adhäsionsverfahren innerhalb eines Strafprozesses Entschädigungsansprüche geltend

machen. Lässt der Strafrichter dies nicht zu, muss der Geschädigte einen Zivilprozess anstrengen.

Wenn der Täter nicht ermittelt werden kann oder der überführte Täter mittellos ist, hat das Opfer gegebenenfalls Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz, kann Hilfen zur Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz beantragen oder bekommt Entschädigungsleistungen von gemeinnützigen Organisationen wie dem „Weißen Ring“. Bei Verletzungen durch ein Kraftfahrzeug, das nicht versichert ist, oder wenn der Fahrer des Kraftfahrzeugs Unfallflucht begangen hat und nicht zu ermitteln ist, tritt die Verkehrsofferhilfe ein. Besonderen Schutz genießen Opfer, wenn sie als Zeugen vernommen werden. Fragen zum persönlichen Lebensbereich des Opfers und seiner Familie sind tabu. Bei Opfern unter 16 Jahren darf ausschließlich der vorsitzende Richter das Opfer vernehmen, um ihm bloßstellende und aggressive Fragen durch den Verteidiger zu ersparen.

Privatklage

Die Privatklage ist das Gegenstück zur Klage von Amts wegen. Bei der Klage von Amts wegen verfolgt die Staatsanwaltschaft Straftatbestände, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Privatklagen können Privatleute wegen Straftaten erheben, die als vom Gesetz nicht ganz so schwerwiegend angesehen und deshalb nicht von Amts wegen verfolgt werden. Diese Delikte fallen oft in den rein privaten Bereich und werden nur auf Antrag verfolgt (Antragsdelikt). Dazu gehören u. a. Hausfriedensbruch, Nötigung, Beleidigung, einfache Körperverletzung und Sachbeschädigung. Auch diese Delikte werden geahndet, aber die Initiative muss vom Geschädigten bzw. Verletzten ausgehen.

Die Staatsanwaltschaft kann jederzeit im laufenden Verfahren das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen und Anklage erheben, wie sie dies bei von Amts wegen zu verfolgenden Delikten tut. So schaltet sich zum Beispiel bei Körperverletzung infolge von Verkehrsunfällen regelmäßig die Staatsanwaltschaft ein.

Verzichtet die Staatsanwaltschaft aber mangels öffentliches Interesses auf eine Strafverfolgung, muss der Geschädigte Privatklage erheben, wenn er den Täter verurteilt sehen will.

Jugendstrafrecht

Das Jugendgerichtsgesetz regelt die Besonderheiten des Jugendstrafrechts. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind Kinder und Jugendliche noch nicht strafmündig, d. h. sie können für Straftaten nicht zur Verantwortung gezogen werden. Bei Straftaten kommt das Jugendstrafrecht zur Anwendung, wenn die Täter zum Tatzeitpunkt 14, aber noch keine 18 waren. Wenn Personen zwischen 18 und 21 Jahren, so genannte Heranwachsende, eine Straftat begehen, muss das Gericht im Einzelfall nach dem Reifegrad des Beschuldigten prüfen, ob noch das Jugendstrafrecht Anwendung findet.

Der Strafenkatalog des Jugendstrafrechts kennt Erziehungsmaßregeln (Heimeinweisung, aber auch Arbeitsdienstleistungen), Zuchtmittel (z. B. Jugendarrest und ebenfalls Arbeitsleistungen) und als drastischste Maßnahme der Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt. Die erzieherische Maßregelung steht, soweit machbar und erfolgversprechend, im Vordergrund.

Strafsachen gegen Jugendliche werden vor dem Amtsgericht in seiner Funktion als Jugendgericht verhandelt, zum Schutz des Jugendlichen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Für die Anklageerhebung sind pädagogisch befähigte und in der Jugenderziehung erfahrene Jugendstaatsanwälte zuständig. Auch die Richter müssen als Jugendrichter besonders qualifiziert sein.

Das soziale Netz

Rechte und Ansprüche von Bedürftigen

Wer unverschuldet in Not gerät – zu Beispiel durch Krankheit oder lange Arbeitslosigkeit – und nicht mehr aus eigener Kraft für seinen Lebensunterhalt sorgen kann sowie keinerlei Ansprüche auf Unterhaltsleistungen von Angehörigen hat, der hat einen Anspruch auf staatliche Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Sozialhilfe soll dem Empfänger ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Die Sozialhilfe gliedert sich in die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Die Sozialhilfe ist ihrem ursprünglichen Zweck nach eine vorübergehende Hilfe, bis der Bedürftige wieder selber in der Lage ist, für sich zu sorgen. Die Sozialhilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag wird üblicherweise bei der Gemeindeverwaltung oder dem Landkreis (Sozialamt) gestellt. Dabei wird die Einkommenssituation und Finanzlage des Antragstellers genau überprüft.

Die Höhe der Regelsätze orientiert sich am Existenzminimum. Sie stellt die Bedürfnisse des täglichen Lebens sicher: Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung sowie die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens. Hilfe in besonderen Lebenslagen gibt es zum Beispiel für Gesundheitsvorsorge, Krankheitshilfe, Hilfe zur Familienplanung sowie Hilfen für Behinderte und Altenhilfe.

Ein arbeitsfähiger Sozialhilfeempfänger, der sich weigert, zumutbare oder gemeinnützige Arbeit anzunehmen, verliert seinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Sozialleistungen

Die Sozialleistungen sind Leistungen des Staates, die soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit fördern. Dazu zählen Ausbildungsförderung (BAföG), Wohngeld, Kinder- und Erziehungsgeld sowie Leistungen an Schwerbehinderte, aber auch die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung (siehe dort).

Gesetzliche Sozialversicherung

Zu den Sozialleistungen im weitesten Sinne zählen die sozialen Pflichtversicherungen: gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die über den sozialen Ausgleich ihre Mitglieder absichern, sowie die gesetzliche Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaften. Wer viel verdient, zahlt mehr in die gesetzlichen Sozialversicherungen ein als jemand, der nur wenig verdient.

Gesetzliche Krankenkasse

Sie sichert Gesundheitsvorsorge, Krankenhilfe und Rehabilitation des Versicherten und seiner beitragsfrei mitversicherten Familienangehörigen ab.

Gesetzliche Pflegeversicherung

Die gesetzliche Pflegeversicherung dient als Grundsicherung für Dienst-, Sach- und Geldleistungen, die den Bedarf an Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung eines anerkannt pflegebedürftigen Menschen decken soll. Pflegebedürftig ist, wer wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung bei den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens auf Dauer der Hilfe bedarf. Die drei Pflegestufen reichen von erheblich pflegebedürftig über schwer pflegebedürftig bis schwerst pflegebedürftig.

Gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung beruht auf dem Generationenvertrag. Die erwerbstätige Bevölkerung finanziert den Ruhestand der Älteren. Die Beitragszahlung begründet dann den eigenen Rentenanspruch im Alter.

Gezahlt wird die Rente nach Vollendung des Arbeitslebens bei Erreichen eines bestimmten Alters sowie bei Erfüllung der Wartezeit. Die Höhe der Rentenzahlung ergibt sich aus den im Laufe des Arbeitslebens eingezahlten Beiträge. Die gesetzliche Rentenversicherung dient allerdings nicht der Grundsicherung des Lebensunterhalts im Alter. Wer auf Grund unzureichender Beitragszahlungen zu wenig Rente erhält, muss Hilfe zum Lebensunterhalt beim Sozialamt beantragen.

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitsämter bezahlen nicht nur Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, sondern unterstützen finanziell Maßnahmen zur Arbeitsförderung wie Berufsberatung, Weiterbildung, Umschulung und Arbeitsbeschaffungs-Maßnahmen. Auch Vorruhestandsleistungen und Zuschüsse zur Altersteilzeit werden von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt.

Gesetzliche Unfallversicherung

Sie zahlt bei Wegeunfällen zur Arbeit oder zum Ausbildungsort sowie bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten die Heilbehandlungskosten, Rehabilitationsmaßnahmen, Verletztengeld bei Minderung der Erwerbsfähigkeit und Pflegegeld sowie Sterbegeld und Hinterbliebenenrente, wenn ein Beschäftigter bei der Arbeit ums Leben kommt.

Rechtsschutz

Weite Bereiche des menschlichen Lebens sind heute durch Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften geregelt. Für den Bürger bedeutet dies, dass immer häufiger seine rechtlichen Interessen berührt sind, und er sein Recht verteidigen muss.

Ein Streit mit dem Arbeitgeber, einem Händler, einem Unfallgegner oder dem Vermieter kostet Zeit und erfordert oft den Besuch bei einem Rechtsanwalt. Sein Rat ist nicht kostenlos, das finanzielle Risiko erhöht sich noch, wenn der Streitwert sehr hoch ist oder der Gang vor ein Gericht nötig wird.

Und nicht jeder, der recht hat, bekommt auch recht. Ohne finanzielle Unterstützung wäre mancher – selbst bei noch so klaren Chancen – daher geneigt, auf sein Recht zu verzichten, weil ihm ein Prozess (und sein Ausgang) finanziell zu gewagt erscheint.

Rechtsschutzversicherung

Finanzielle Unterstützung garantiert die Rechtsschutzversicherung, wenn Aussicht auf Erfolg einer Klage besteht. Die Rechtsschutzversicherung sorgt dafür, dass der Bürger seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann, ohne finanzielle Risiken eingehen zu müssen. Sie übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (normalerweise 200.000 oder 300.000 Mark je Rechtsschutzfall)

- die gesetzlichen Anwaltsgebühren des vom Versicherten frei wählbaren Rechtsanwaltes
- Zeugengelder / Sachverständigenhonorare
- Gerichtskosten
- Kosten des Gegners, soweit der Versicherungsnehmer diese übernehmen muss.

Zusätzlich legt der Versicherer sogar Strafkautionen vor – in der Regel bis zu 50.000 Mark –, damit der Versicherungsnehmer nicht in den Strafvollzug muss.

Geldstrafen und Bußgelder werden jedoch nicht vom Versicherer übernommen. Vorsätzliche Rechtsverstöße sind nicht gedeckt. In

der Verkehrsrechtsschutz hat der Versicherer Regressansprüche gegen seinen Versicherungsnehmer, wenn diesem in einem rechtskräftigen Urteil Vorsatz zur Last gelegt wird.

Eine Rechtsschutzversicherung für alle denkbaren Rechtsstreitigkeiten gibt es nicht. Die Versicherer haben verschiedene Rechtsschutzpakete entwickelt, die speziell auf den Versicherungsbedarf der Zielgruppen zugeschnitten sind: Familien- oder Privat-Rechtsschutz für Nichtselbstständige oder für Selbstständige, Vertrags-Rechtsschutz, Verkehrs-Rechtsschutz, Arbeits-, Sozialgerichts-, Steuer-Rechtsschutz, Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken sowie Verwaltungs-Rechtsschutz. Die Rechtsschutzversicherung hilft, unberechtigte Ansprüche abzuwehren sowie eigene Ansprüche durchzusetzen.

Rechtsschutz in der Haftpflichtversicherung

Auch in der Haftpflichtversicherung – das gilt im privaten Bereich für die Kraftfahrt-Haftpflicht ebenso wie für die Private oder die Tierhalterhaftpflicht – stellt den Versicherungsnehmer von Schadenersatzansprüchen, die gegen ihn erhoben werden, frei.

Jede Haftpflichtversicherung wehrt aber auch unberechtigte Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer sowie mitversicherte Personen ab. Kommt es darüber zum Rechtsstreit, führt der Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten. Insofern hat die Haftpflichtversicherung hier eine Rechtsschutzfunktion.

Möchte man selbst jedoch Schadenersatzansprüche gegen einen anderen durchsetzen, so fällt dies nicht in den Bereich der eigenen Haftpflichtversicherung: Man muss damit rechnen, Anwalts- und Prozesskosten selber zu tragen, wenn der Prozess verloren geht. In diesem Fall hilft die Rechtsschutzversicherung.

Prozesskostenhilfe

Ein Bedürftiger braucht in Deutschland nicht aus Geldmangel auf die Wahrnehmung seiner berechtigten rechtlichen Ansprüche verzichten. Hier springt der Staat mit der Prozesskostenhilfe ein. Sie wird als Zuschuss oder Darlehen (Ratenzahlung) jenen

Menschen gewährt, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse die Kosten der Prozessführung gar nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen können. Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe wird nur dann stattgegeben, wenn das angestrebte Verfahren hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig erscheint.

Das Nettoeinkommen abzüglich bestimmter Aufwendungen, Unterbringungskosten und Lebensführungspauschalen, die als Existenzminimum anrechnungsfrei bleiben, bestimmt das ansetzungsfähige Einkommen. Wer hier unter 30 Mark anzusetzen hat, bekommt Prozesskostenhilfe.

Beratungshilfe

Wer sich in einem rechtlichen Verfahren nicht selbst helfen kann und keinen Anwalt bezahlen kann, bekommt Beratungshilfe. Gegen eine Eigenbeteiligung von 20 Mark bekommen Bedürftige Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb des gerichtlichen Verfahrens. Beratungshilfe wird von einem Rechtsanwalt geleistet, in leichten Fällen hilft auch eine Auskunft des Amtsgerichts.

Beratungshilfe kommt in Frage für Angelegenheiten des Zivilrechts, des Arbeitsrechts, des Verwaltungsrechts, des Verfassungsrechts und des Sozialrechts. Im Strafrecht und bei Ordnungswidrigkeiten kann nur Beratung, aber keine Vertretung geleistet werden.

Der Antrag auf Beratungshilfe wird beim Amtsgericht gestellt, die Einkommensgrenzen entsprechen denen für die Prozesskostenhilfe.